

## Initiativen auf der Tagesordnung der 37. Sitzung des VF

---

### Vorgangsverlauf:

1. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/8684 vom 28.10.2025
2. Initiativdrucksache 19/8753 vom 03.11.2025
3. Initiativdrucksache 19/6575 vom 07.05.2025
4. Initiativdrucksache 19/7226 vom 26.06.2025
5. Initiativdrucksache 19/8459 vom 15.10.2025
6. Initiativdrucksache 19/7893 vom 14.08.2025
7. Initiativdrucksache 19/8584 vom 22.10.2025
8. Initiativdrucksache 19/9123 vom 02.12.2025
9. Initiativdrucksache 19/9147 vom 01.12.2025
10. Initiativdrucksache 19/9234 vom 08.12.2025
11. Initiativdrucksache 19/9235 vom 08.12.2025
12. Initiativdrucksache 19/9411 vom 17.12.2025
13. Initiativdrucksache 19/9508 vom 14.01.2026
14. Initiativdrucksache 19/8800 vom 05.11.2025



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2025

COM(2025) 375 final

BR-Drs. 578/25

### Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 34. Sitzung am 28. Oktober 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

### Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Gegenstand der Mitteilung ist das seit 2013 jährlich erscheinende [EU-Justizbarometer](#), mit dem die Kommission einen vergleichenden Überblick über die Indikatoren geben möchte, die aus dortiger Sicht für die Leistungsfähigkeit von Justizsystemen entscheidend sind. Die Ergebnisse des EU-Justizbarometers fließen in den ebenfalls jährlich erscheinenden Rechtsstaatlichkeitsbericht der Kommission ein, ebenso wie in die länderspezifische Bewertung im Rahmen des Europäischen Semesters sowie in die Bewertung der Umsetzung der Resilienz- und Aufbaupläne der Mitgliedstaaten.

Der Bericht gibt einen Überblick über die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme in den EU-Mitgliedstaaten. Er bewertet die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme anhand verschiedener Indikatoren, wie Verfahrensdauer, Zugang zur Justiz, Ressourcen und Unabhängigkeit der Justiz. Zudem werden die Strukturen und Unabhängigkeit weiterer Behörden analysiert, die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevant sind.

Ziel des Berichts sind die Überwachung der kontinuierlichen Reformbemühungen der Mitgliedsstaaten sowie die Stärkung des Vertrauens in die Rechtssysteme.



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes  
hier: Keine Verfassungsfeinde als Rechtsreferendare**

### A) Problem

Abweichend vom Rechtszustand in allen anderen Bundesländern existiert in Bayern keine formell-gesetzliche Grundlage für die Versagung der Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst. Anhaltspunkte dafür, dass diese Lücke vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen sein könnte, sind nicht erkennbar. Die Entstehungsmaterialien belegen vielmehr, dass diese Frage an keiner Stelle bedacht worden ist (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 C 15.23).

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung sollte mit dem Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vermieden werden, dass es in Bayern zu ausbildungszeitverzögernden Wartezeiten bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst kommt. Mit den inhaltlichen Anforderungen an die Zulassung zum Vorbereitungsdienst hat sich der Gesetzgeber dabei nicht befasst. Die Annahme, der Gesetzgeber habe eine Regelung inhaltlicher Vorgaben für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst unbeabsichtigt unterlassen, liegt daher nahe (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 C 15.23).

Wann die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu versagen ist bzw. versagt werden kann, ist lediglich in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) geregelt, nicht aber in einem formellen Gesetz. Gänzlich ungeregelt ist der Umstand, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Im Hinblick auf die Teilhabe an der staatlichen Rechtspflege müssen indes auch Bewerber, die den juristischen Vorbereitungsdienst nicht im Beamtenverhältnis ableisten wollen, Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht genügen (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 C 15.23). Der Vorbereitungsdienst stellt ein für alle Absolventen der Ersten Juristischen Staatsprüfung zwingendes Durchgangsstadium auf dem Weg zur Teilnahme am Zweiten Juristischen Staatsexamen dar – und ist damit Voraussetzung für die Erlangung der Befähigung eines „Volljuristen“. Die abgestufte „Funktionstheorie“ des Bundesarbeitsgerichts macht deutlich, dass für alle Tätigkeiten im öffentlichen Dienst ein Mindestmaß an Verfassungstreue erforderlich ist. Den nicht im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis des Beamten im öffentlichen Dienst Beschäftigten ist zwar – anders als Beamten (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatutsgesetzes – BeamStG) – nicht die Verpflichtung auferlegt, „jederzeit und auch außerdienstlich aktiv für den Bestand der politischen Ordnung des Grundgesetzes einzutreten“ (vgl. BAG, Urteil vom 12. Mai 2011 – 2 AZR 479/09). Auch der nichtbeamtete Beschäftigte hat sich seinem Arbeitgeber gegenüber indes loyal zu verhalten und auf dessen berechtigte Integritätsinteressen Rücksicht zu nehmen. Ein im öffentlichen Dienst Beschäftigter darf die Grundwerte der Verfassung nicht in Zweifel ziehen und darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen (vgl. BAG, Urteil vom 5. August 1982 – 2 AZR 1136/79).

Auch die „einfache“ Loyalitätspflicht verlangt von dem Bewerber die Gewähr, nicht selbst verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen oder aktiv zu unterstützen (vgl. BAG, Urteil vom 6. September 2012 – 2 AZR 372/11).

Diese Mindestanforderungen müssen – auch und erst recht – für den Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst gelten. Die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen werden jedenfalls von Bewerbern, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, nicht erfüllt (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 C 15.23). In diesem Fall „verbietet es sich“, Personen, die sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, in den juristischen Vorbereitungsdienst zu übernehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Oktober 1977 – 2 BvL 10/75).

#### **B) Lösung**

Die Regelungen zur Aufnahme, insbesondere die Versagungsgründe für die Aufnahme, werden aus der JAPO in das Gesetz überführt. In diesem Zusammenhang wird ein zwingender Ausschlussgrund geschaffen für Bewerber, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

#### **C) Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, die jedoch eine Regelungslücke offenbart, die es zu schließen gilt.

#### **D) Kosten**

Keine

## Gesetzentwurf

### **zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes**

#### **§ 1**

Nach Art. 2 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch die §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

#### **Aufnahme in den Vorbereitungsdienst**

(1) Wer die Erste Juristische Prüfung im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, wird auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. <sup>2</sup>Die Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die bestellten Bewerber führen die Bezeichnung „Rechtsreferendar“ oder „Rechtsreferendarin“. <sup>4</sup>Die Berufung setzt voraus, dass sich die Bewerber schriftlich, aber nicht in elektronischer Form, zur Verschwiegenheit über die bei der Ausbildung bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichten.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt jeweils Anfang April und Anfang Oktober eines jeden Jahres. <sup>2</sup>Die Aufnahme ist in elektronischer Form unter Verwendung des von den Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen. <sup>3</sup>Die näheren Einzelheiten, insbesondere die bis zu dreimonatige Bewerbungsfrist und die dem Antrag elektronisch beizufügenden sowie die unverzüglich nach Antragsübermittlung schriftlich nachzureichenden Unterlagen, werden von den Präsidenten der Oberlandesgerichte bestimmt.

(4) <sup>1</sup>Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Aufnahme beantragt wurde, im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern. <sup>2</sup>Diese bestimmt zugleich den Regierungsbezirk, in dem die Ausbildung erfolgt. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk oder Regierungsbezirk besteht nicht. <sup>4</sup>Im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze soll jedoch die Aufnahme unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse in dem Oberlandesgerichtsbezirk und Regierungsbezirk ermöglicht werden, mit dem die Bewerber durch längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen verbunden sind.

(5) <sup>1</sup>Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist Bewerbern zu versagen,

1. die wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind und deren Verurteilung noch in das Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen ist,
2. denen während des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich die Freiheit entzogen sein wird,
3. die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
4. bei denen nicht gewährleistet ist, dass sie sich dem Vorbereitungsdienst als Haupttätigkeit mit voller Arbeitskraft widmen.

<sup>2</sup>Sie soll Bewerbern versagt werden, die aus einem früher begonnenen Vorbereitungsdienst vorzeitig entlassen wurden oder die eine Übernahme aus dem Vorbereitungsdienst eines anderen Landes im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes beantragen, sofern hierfür ein wichtiger Grund nicht vorliegt.

- (6) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann Bewerbern versagt werden,
1. gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 führen kann,
  2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn
    - a) Tatsachen in der Person der Bewerber die Gefahr einer erheblichen Störung des Dienstbetriebs begründen,
    - b) Tatsachen in der Person der Bewerber die Gefahr begründen, dass durch die Aufnahme der Bewerber wichtige öffentliche Belange erheblich beeinträchtigt würden,
    - c) sie an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer erheblich gefährden oder die ordnungsgemäße Ausbildung erheblich beeinträchtigen würde,
  3. für die ein Betreuer bestellt ist,
  4. deren Antrag nicht innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist mit den vollständigen Unterlagen eingegangen ist.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### Begründung:

#### Zu § 1

Wann die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu versagen ist bzw. versagt werden kann, ist bis dato lediglich in der JAPO geregelt, nicht aber in einem formellen Gesetz.

Gänzlich ungeregelt ist der Umstand, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Eine solche Bewerberin oder ein solcher Bewerber sind aber evident nicht in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen. Die Anforderungen an die Verfassungstreuepflicht werden von Bewerbern, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, nicht erfüllt (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 C 15.23). In diesem Fall „verbietet es sich“, Personen, die sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, in den juristischen Vorbereitungsdienst zu übernehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Oktober 1977 – 2 BvL 10/75).

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist durch eine jahrzehntelange Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klar definiert. Sie beschreibt die unabänderliche Kernstruktur des Gemeinwesens, unabhängig von seiner gegenwärtigen Ausprägung durch den Verfassungs- und den einfachen Gesetzgeber. Es handelt sich dabei um die Kernsubstanz des geltenden Verfassungsrechts sowie die Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen, auf denen die liberale und rechtsstaatliche Demokratie in Deutschland beruht.

#### Zu § 2

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.



## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

#### **A) Problem**

Sowohl aus Gerechtigkeitsaspekten als auch aus wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Überlegungen heraus ist der Gedanke der Bildung und Förderung im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) besonders zu berücksichtigen und mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten. So muss auch die Kindertagesbetreuung in kommunaler Verantwortung so auskömmlich gefördert werden, dass die Rechtsansprüche erfüllt werden können und die Kinder bestmöglich gebildet und gefördert werden können. Ziel muss sein, die bestehenden Unterschiede zwischen den Regierungsbezirken auszugleichen, damit in ganz Bayern eine gleichwertige Kindertagesbetreuung gegeben ist, gleichgültig in welcher Kommune die Kinder leben.

Die bestehenden Probleme wie die finanzielle Überlastung sowohl der Eltern als auch der Kommunen sowie die Mängel in der Qualität der Betreuung und bei den Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen sind dringend zu beheben.

#### **B) Lösung**

Es wird geregelt, dass der Freistaat Bayern künftig 100 % der Kosten einer täglichen vierstündigen Mindestförderungszeit für jedes Kind übernimmt. Buchungszeiten, die über diese Mindestförderungszeit hinausgehen, werden zu 90 % finanziert. Damit wird der Bildungsauftrag der Kinderbetreuungseinrichtungen auch über die staatliche Finanzierung wie bei anderen Bildungsinstitutionen gewürdigt und gewährleistet, dass jedes Kind in Bayern gleich viel zählt und die gleichen Bildungschancen bekommt, unabhängig davon, wo es lebt.

Der staatliche Förderbetrag pro Kind soll künftig einen Leistungszuschlag und einen Sachkostenanteil sowie eine Kindpauschale umfassen, um damit die Bildungsqualität zu sichern und die tatsächlich nötige pädagogische Arbeit, die Leitungsaufgaben und den Verwaltungsaufwand anzuerkennen.

Die Elternbeiträge werden begrenzt und vereinheitlicht, damit allen Eltern eine qualitativ hochwertige Standardbildung und -betreuung ihrer Kinder in ganz Bayern zu einem verlässlichen, angemessenen Elternbeitrag zur Verfügung steht.

Um die Wirkungen des weiterentwickelten BayKiBiG zu evaluieren und bei wichtigen Entscheidungen alle Perspektiven zu berücksichtigen, wird ein Fachgremium für Kinderbildung und -förderung in Bayern eingesetzt. Diesem Gremium sollen neben Vertreterinnen und Vertretern des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, der kommunalen Spitzenverbände und Mitgliedern des Bayerischen Landtags Verbände der Beschäftigten, bspw. der pädagogischen Fachkräfte, die Landeselternvertretung, Verbände der Einrichtungsträger und Vertreterinnen und Vertreter der Kindertagespflege angehören. Dieses Gremium soll über finanzielle Mittel verfügen dürfen, um für die kontinuierliche Evaluation bzw. die Erstellung von Studien oder Rechtsgutachten externe Expertise einzuholen.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****I. Kosten für den Staat**

Durch die Kostenübernahme für die tägliche vierstündige Mindestförderungszeit und die 90 %-Finanzierung der darüber hinausgehenden Buchungszeiten kommen weitaus höhere Kosten für die Kindertagesbetreuung auf den Freistaat Bayern zu als bisher. Diese werden die bisherigen Ausgaben um ca. 40 % für die vierstündige Mindestförderungszeit und um ca. 30 % für die darüber hinausgehenden Buchungszeiten übersteigen. Die angestrebte höhere Qualität der Kindertagesbetreuung wird zu weiteren Kostensteigerungen führen. Durch die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen im Bereich der Kindertagesbetreuung, eine Stärkung der Inklusion und des Bildungsauftrags sowie die Deckelung der Elternbeiträge werden sich die finanziellen Aufwendungen ebenfalls erhöhen. Langfristig werden diese Maßnahmen dazu beitragen, dass der Staatshaushalt insgesamt geringer belastet wird. Denn zahlreiche Studien belegen, dass der Schlüssel für Chancengleichheit und einen erfolgreichen Bildungsweg in der frühkindlichen Bildung liegt. Diese ist am besten geeignet, soziale Ungleichheiten zu vermindern und für gleiche Startchancen auf dem Bildungsweg der Kinder zu sorgen. Neben den besseren Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten dieser künftigen Generation, die von einer guten Kindertagesbetreuung profitieren wird, spielen aber auch die gegenwärtigen Erwerbsmöglichkeiten der Eltern im Falle einer quantitativ und qualitativ guten Kinderbetreuung eine Rolle für die Einnahmen des Staates.

**II. Kosten für die Kommunen**

Durch die vorgesehenen Änderungen wird die Verteilung der finanziellen Belastungen neu geordnet, um eine Entlastung der Kommunen zu erreichen. Die Kosten, die für die Kinderbetreuung zu leisten sind, fallen weg, ebenso die Kosten, die durch den Verwaltungsaufwand bei zu schließenden und durchzuführenden Defizitausgleichs- und Kooperationsverträgen entstehen.

**III. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger**

Die Förderung der Träger der Kindertageseinrichtungen wird insgesamt erhöht, damit diese ihre Aufgaben besser erfüllen können. Durch die Neuregelung werden die Eltern bei den Elternbeiträgen entlastet.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 4 wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

#### Fachgremium für Kinderbildung und -förderung

(1) Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales richtet ein Fachgremium ein, das

1. eine in allen Städten und Gemeinden gleichermaßen gültige Gebührensatzung erarbeitet und gegebenenfalls anpasst,
2. Vorlagen zur Anpassung der Personalkosten und der Förderung unterbreitet,
3. die Lage und die Belange der Beschäftigten im Bereich der Kinderbetreuung berücksichtigt und Vorschläge für eine Verbesserung der Arbeitssituation entwickelt,
4. die Lage der Kinderbildung und -betreuung in Bayern kontinuierlich evaluiert und dem Staatsministerium sowie dem Landtag jährlich darauf beruhende Handlungsempfehlungen gibt.

(2) <sup>1</sup>Diesem Fachgremium gehören Vertreterinnen und Vertreter des Staatsministeriums, der kommunalen Spitzenverbände, der Verbände der Beschäftigten im Bereich der Kinderbetreuung, der Landeselternvertretung, der Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflege und Mitglieder des Landtags an. <sup>2</sup>Das Fachgremium verfügt über finanzielle Mittel, um für die kontinuierliche Evaluation beziehungsweise die Erstellung von Studien oder Rechtsgutachten externe Expertise einzuholen.“

2. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. an einheitlichen, mindestens einmal jährlich durchzuführenden Qualitätsfeststellungsmaßnahmen zur Erstellung eines Qualitätsmonitors teilnimmt; diese umfassen:

- eine digitale Kinderbefragung,
- eine digitale-Elternbefragung,
- eine digitale Kita-Team-Befragung,
- ein externes Audit, dessen Ergebnisse digital festgehalten werden,
- eine geeignete Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption.“.

- b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Elternbeiträge

- a) entsprechend der in allen Städten und Gemeinden gleichermaßen gültigen und nach Einkommen gestaffelten Gebührensatzung, die durch das Fachgremium für Kinderförderung in Bayern jährlich festgelegt wird,

erhebt und diese nur bei einer speziellen pädagogischen Ausrichtung der Kinderbetreuung überschritten werden und

- b) wenn kein anderer zumutbarer Betreuungsplatz zur Verfügung steht, bei höheren Kinderbetreuungsgebühren als in der allgemeingültigen Gebührensatzung vorgesehen diese für das betroffene Kind entsprechend der allgemein gültigen Gebührensatzung angepasst werden.“.

3. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 23 Abs. 1. <sup>2</sup>Der Basiswert berücksichtigt dabei die tatsächlichen Personalkosten für die unmittelbare pädagogische Arbeit, einen gruppenbezogenen Leitungszuschlag, eine Kindpauschale für die mittelbare pädagogische Arbeit und einen Sachkostenanteil. <sup>3</sup>Der Leitungszuschlag ist für die Aufgaben der pädagogischen und organisatorischen Leitung vorzusehen. <sup>4</sup>Er bemisst sich an der Größe der Einrichtung und der Anzahl der Gruppen. <sup>5</sup>Für jede Einrichtung ist eine Grundausstattung von 20 Wochenstunden vorzusehen. <sup>6</sup>Hinzugerechnet wird ein variabler Anteil von 0,35 Wochenstunden pro ganztags betreutem Kind. <sup>7</sup>Für die Berechnung werden Ganztagsbetreuungsäquivalente gebildet; dafür werden die Betreuungswochenstunden aller Kinder durch 40 geteilt. <sup>8</sup>Die Kindpauschale wird für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und Sozialraum sowie für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen pro betreutem Kind vorgesehen. <sup>9</sup>Ihre Höhe beträgt mindestens 20 % der gesamten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Fachkraft.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Dieser vom Freistaat Bayern zu leistende Basiswert muss 100 % der unter Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Kosten decken und entspricht dem Förderbetrag für die tägliche vierstündige Mindestförderungszeit eines Kindes. <sup>2</sup>Die Förderung von Buchungszeiten, die darüber hinausgehen, wird auf dieser Grundlage berechnet, sodass insgesamt mindestens 90 % der oben aufgeführten Kosten gedeckt sind. <sup>3</sup>Der Basiswert wird jährlich durch das Staatsministerium unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personal- und Sachkosten, der Kindpauschale sowie besonderer Entwicklungen, auf die das Fachgremium für Kinderförderung in Bayern hinweist, neu berechnet und bekanntgegeben.“

- c) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

1. 3,0 für Kinder unter einem Jahr,
2. 2,0 für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren,
3. 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
4. 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt,
5. 4,5 für Kinder mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung,
6. 2,0 für Kinder bis zum Schuleintritt und 1,5 für Kinder ab dem Schuleintritt, die einen speziellen Förderbedarf hinsichtlich der Sprachentwicklung, der motorischen Entwicklung oder der Entwicklung des Sozialverhaltens haben.“

4. Art. 23 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Für jeden Träger, der in seinen Einrichtungen pädagogische Fachkräfte mit unterschiedlicher fachlicher Spezialisierung in sogenannten multiprofessionellen Teams einsetzt, wird die staatliche Förderung erhöht. <sup>2</sup>Die Erhöhung soll die

dadurch entstehenden Mehrkosten abbilden sowie einen zusätzlichen Organisationsanteil enthalten.<sup>3</sup> Träger, deren Beschäftigte Fortbildungen absolvieren, um multiprofessionelle Teams aufzustellen zu können, erhalten die anfallenden Fortbildungskosten sowie einen zusätzlichen Organisationsanteil erstattet.“

5. Art. 23a wird aufgehoben.
6. Art. 32 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Vor dem Erlass der Ausführungsverordnung ist das Einvernehmen mit dem Fachgremium für Kinderbildung- und -förderung herzustellen.“

## § 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### Begründung:

#### 1. Allgemeiner Teil

Das wichtigste Ziel der bayerischen Kindertageseinrichtungen muss die Bildung unserer Kinder sein. Jedes Kind, das vom Kindergarten in die Grundschule kommt, muss über alle nötigen Basiskompetenzen verfügen, um eine erfolgreiche Schullaufbahn zu beginnen. In Kindertagesstätten und Grundschulen geht es darum, ein Fundament an Kompetenzen zu legen, das alle Kinder zur eigenverantwortlichen Teilnahme am gesellschaftlichen Leben befähigt. Der Stellenwert von Bildung in Hinsicht auf politische Beteiligung, staatsbürgerliches Engagement und die Akzeptanz unserer Gesellschaftsordnung kann nicht hoch genug geschätzt werden. Bildungspolitik kann dabei zwar nicht die Aufgabe der Familien ersetzen. Sie trägt jedoch ganz entscheidend zu gleichen Startchancen bei. Denn Kinder, die nicht die Möglichkeit bekommen, wichtige Kompetenzen schon in jungen Jahren zu erwerben, haben dadurch einen gravierenden Nachteil – sie verpassen Bildungschancen, ohne selbst einen Einfluss darauf zu haben.

Die Forschung hat deutliche Belege geliefert, dass gerade frühkindliche Bildungsprogramme bei Kindern aus benachteiligten familiären Verhältnissen die langfristigen Bildungs- und Arbeitsmarkterfolge sehr effektiv fördern. Der Nobelpreisträger James Heckman hat in seiner Forschung gezeigt, dass die individuellen und sozialen Renditen von Bildungsprogrammen umso größer sind, je früher in die Entwicklung von Fähigkeiten investiert wird. Denn schon vorhandene Fähigkeiten erleichtern den Erwerb neuer Fähigkeiten.

Und auch die Eltern, die einen bezahlbaren Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung bekommen und ihre Kinder dort in guter Obhut wissen, sind bereit, (länger) arbeiten zu gehen. In Zeiten des Fachkräftemangels ist dies ein nicht zu unterschätzender Aspekt.

#### 2. Besonderer Teil

##### Zu § 1

##### Zu Nr. 1 (Art. 4a):

Es wird ein Fachgremium für Kinderbildung und -förderung in Bayern eingesetzt, um die Wirkungen des weiterentwickelten Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zu evaluieren sowie wichtige Änderungen wie die Festsetzung einer einheitlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung aller Betroffenen festzulegen, die Belange der Beschäftigten im Blick zu behalten und bei Anpassungen des Basiswertes mitzuwirken.

##### Zu Nr. 2 (Art. 19):

##### Zu Buchst. a (Nr. 2):

Es existieren verbindliche Standards, die über die individuelle Einrichtung hinaus festlegen, welche Qualitätsmerkmale eine gute Kinderbetreuung aufweisen muss. Auch im

Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan ist ein solcher fachwissenschaftlicher Qualitätskonsens verankert, der einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt. Ebenda ist richtigerweise festgehalten, dass „Erneuerungsstrategien zur Verbesserung von Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen nur dann gelingen, wenn sie in ein umfassendes Konzept von Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement eingebunden sind“. Bisher sind lediglich die geeignete Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung sowie eine Elternbefragung oder eine vergleichbare Maßnahme vorgeschrieben. Um eine Verbesserung der Bildungsqualität in allen Kindertageseinrichtungen in Bayern zu erreichen, muss auch das Qualitätsentwicklungskonzept einheitliche, verbindliche und vergleichbare Maßnahmen für alle Kindertagesbetreuungen vorsehen. Hierbei ist auf eine echte 360-Grad-Rundumsicht auf die Qualität der Kindertageseinrichtung zu achten. Dazu gehört neben der Elternbefragung die Befragung des Teams und der Kinder. Die Kinderbefragung hat neben ihrer Funktion als Instrument der Qualitätssicherung weitere positive Wirkungen. Die Kinder erleben Selbstwirksamkeit und Teilhabe. Sie erlernen konstruktive Partizipation, wenn die Ergebnisse ernst genommen werden und mit ihnen gemeinsam Maßnahmen aus ihren Rückmeldungen entwickelt werden. Durch die Befragung des Teams und das externe Audit kann auch Überlastungssituationen frühzeitig entgegengewirkt werden und so die Personalbindung erhöht werden.

**Zu Buchst. b (Nr. 5):**

Viele Träger mussten die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung stark anheben. Dies führt zu einer hohen Belastung für Familien, die ohnehin durch die stark gestiegenen Lebenshaltungskosten bereits sehr gefordert sind. Aufgrund der angespannten Situation im Bereich der Kinderbetreuung besteht zudem meist keine Möglichkeit, die Einrichtung zu wechseln, wenn die Eltern die Gebühren der Kinderbetreuung in dieser Höhe nicht mehr tragen können. Auch aus pädagogischen Gesichtspunkten ist ein solcher Wechsel alles andere als wünschenswert. Die fehlende Planungssicherheit und die Ungleichbehandlung hinsichtlich der anfallenden Kinderbetreuungskosten sorgt in der Elternschaft für nachvollziehbaren Unmut. Eine allgemeingültige Gebührensatzung schafft dagegen Planungssicherheit und Bezahlbarkeit für Eltern.

Die Grundsätze der Trägerpluralität, der Trägerautonomie und der Berufsfreiheit sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern werden insofern nicht eingeschränkt, als weiterhin Kinderbetreuungsangebote zugelassen und gefördert werden, die aufgrund einer speziellen pädagogischen Ausrichtung der Kinderbetreuung eine Zuzahlung durch die Eltern erheben, die die Beiträge laut allgemein gültiger Gebührensatzung überschreiten. Denn diese Einrichtungen sind eine wichtige Säule der Kinderbetreuung in Bayern. Es findet nur dahingehend eine Einschränkung statt, dass auch diese Einrichtungen Kinder zu den allgemein festgelegten Elternbeiträgen aufnehmen müssen, wenn ansonsten kein anderer zumutbarer Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Dies kann entweder in einer gesonderten Gruppe erfolgen, in der eine Betreuung in der gesetzlich gesicherten pädagogischen Qualität erfolgt, ohne das spezielle, darüberhinausgehende Angebot oder innerhalb der bestehenden Gruppen und über eine Querfinanzierung gedeckt werden. Auf diese Weise kann der Ausgleich zwischen dem Interesse der Eltern und Kommunen, ausreichend bezahlbare Kinderbetreuungsplätze mit öffentlichen Geldern bereitstellen zu können, und dem Interesse der Träger und Eltern an einer Vielfalt an Betreuungsangeboten gewährleistet werden.

Indem die allgemein gültige Gebührensatzung jährlich durch ein Fachgremium für Kinderförderung in Bayern festgelegt wird, dem neben den Vertreterinnen und Vertretern des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales die kommunalen Spitzenverbände, Vertreterinnen und Vertretern der Landespolitik, Verbände der Beschäftigten, die Landeselternvertretung, die Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflege angehören, wird auch hier ein Interessenausgleich aller Betroffenen stattfinden.

**Zu Nr. 3 (Art. 21):**

**Zu Buchst. a und b (Abs. 2 und 3):**

Die Höhe der Förderung, die ein Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung erhält, berücksichtigt drei Faktoren: Basiswert, Buchungszeitfaktor und Gewichtungsfaktor. Damit wird neben der Betreuungszeit, die die Eltern buchen, und dem individuellen pädagogischen und pflegerischen Aufwand ein sogenannter Basiswert berücksichtigt. Dieser

Basiswert wurde durch die Umrechnung der Personalkostenförderung im Kindergartenbereich im Jahr 2002 errechnet und seither entsprechend der tariflichen Entwicklung fortgeschrieben. Der derzeitige Basiswert deckt lediglich ca. 60 % der Gesamtbetriebskosten einer Einrichtung und berücksichtigt weder den gestiegenen Personalbedarf aufgrund umfangreicherer Aufgaben noch Leitungsaufgaben oder Elternarbeit. Derzeit gleichen circa zwei Drittel der bayerischen Gemeinden diese zu geringe Förderung durch den Freistaat Bayern über Leistungsdefizitverträge oder Kooperationsverträge aus. Nicht alle Gemeinden können sich dies jedoch leisten. So führt diese Deckungslücke dazu, dass die Träger bei den Personalkosten Einsparungen vornehmen müssen, was auf Kosten der Qualität der Bildung und Betreuung der davon betroffenen Kinder geht. Zudem verstärken sich hierdurch regionale Unterschiede. Es ist ein Nord-Süd-Gefälle festzustellen, vor allem Träger in Franken schließen oftmals keine Defizitverträge mit den Trägern. Die Qualität der Kinderbetreuung ist damit in Bayern derzeit vor allem von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen bzw. Träger abhängig. Eine Erhöhung der gesetzlichen Förderung soll künftig 100 % der täglichen vierstündigen Mindestförderungszeit eines Kindes decken und 90 % der Kosten für Buchungszeiten, die über diesen Zeitraum hinausgehen. Durch die vollständige Kostenübernahme für die vierstündige Mindestförderungszeit eines Kindes wird der Freistaat Bayern dem Bildungsauftrag der Kitas gerecht. Er sorgt damit zum einen für mehr Bildungsgerechtigkeit, da die Qualität der Einrichtung nicht mehr vom Wohnort abhängig ist, und zum anderen für einen Bürokratieabbau, da diejenigen Gemeinden, die derzeit mit ihren Einrichtungen Verträge zum Defizitausgleich oder zur Kooperation abschließen und umsetzen müssen, davon künftig absehen können. Zudem können mit der derzeitigen Berechnung der Finanzierung wichtige Aufgaben wie Leitungsaufgaben oder Elternarbeit nicht ausreichend berücksichtigt werden. Um wertvollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Kinderbetreuung in Bayern gute Arbeitsbedingungen bieten zu können und damit Anreize zu schaffen, diese Arbeit fortzuführen, ist es dringend nötig, mittelbarer pädagogischer Arbeit mehr Zeit zuzugestehen. Daher wird Art. 21 Abs. 3 entsprechend angepasst, sodass künftig Leitungsaufgaben, Aufgaben im Rahmen der Nachwuchsförderung und Ausbildung, mittelbare pädagogische Arbeit, Zeit für Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und Sachkosten im Rahmen der staatlichen Förderung besser berücksichtigt werden. Insbesondere die Kooperationen mit Frühförderung und Grundschule sollen in Hinblick auf die Entwicklung und Förderung der nötigen Basiskompetenzen der Kinder und nicht zuletzt in Hinblick auf die Sprachentwicklung besonders berücksichtigt und gefördert werden.

*Zu Buchst. c (Abs. 5 Satz 2):*

Für die Betreuung unter Dreijähriger wird ein neuer Gewichtungsfaktor eingeführt, da diese eine sehr enge Betreuung und Pflege für eine gesunde Entwicklung benötigen. Ebenso wird der Gewichtungsfaktor für Kinder mit Sprachförderbedarf deutlich angehoben, mit dem Ziel, dass Sprachförderung bis zum Schuleintritt erfolgreich gelingen kann und eine angemessene Begleitung der Kinder im Rahmen des Ganztags an der Grundschule gewährleistet ist. Dabei ist nicht weiter auf die Herkunft der Eltern abzustellen, sondern auf den tatsächlichen Sprachförderbedarf des Kindes. Doch nicht nur der Sprachförderbedarf soll berücksichtigt werden, sondern der personelle Mehraufwand soll künftig ebenfalls anerkannt werden, wenn eine besondere Förderung der Fähigkeiten der Kinder im motorischen Bereich und im Bereich des Sozialverhaltens nötig ist. Bürokratie soll im Bereich der Anerkennung der Gewichtungsfaktoren für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung abgebaut werden, denn Inklusion kann nur gefördert werden, wenn die Hürden der Umsetzung so gering wie möglich gehalten werden und ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Künftig soll für Kindertageseinrichtungen – wie heute schon für die Kindertagespflege – gelten, dass für die Anwendung des Gewichtungsfaktors 4,5 die Feststellung ausreicht, dass es sich um ein Kind mit Behinderung oder ein von wesentlicher Behinderung bedrohtes Kind handelt (z. B. Nachweis Schwerbehindertenausweis). Einer Eingliederungshilfeleistung als Fördervoraussetzung soll es auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen nicht mehr bedürfen.

**Zu Nr. 4 (Art. 23 Abs. 3 neu):**

Multiprofessionelle Teams in der Kindertagesbetreuung bieten die Möglichkeit, Teilhabe und Inklusion in den Einrichtungen zu erhöhen. Zudem wird den Kindern ein viel breiteres Angebot gemacht, wenn alle Professionen im Team gleichermaßen ihre Stärken einbringen können und gemeinsame Konzepte entwickelt werden. Dafür ist jedoch ausreichend Zeit und Personal nötig. Diese Multiprofessionalität ist daher – zumindest bei ihrer Einführung – speziell zu fördern. Denn es sind Einarbeitungs- und Personalentwicklungskonzepte nötig, die auf die Heterogenität der Fachkräfte und die damit verbundenen komplexen Teamstrukturen ausgerichtet sind.

Zum Hintergrund der Streichung von Art. 23 Abs. 3 alt: Dieser wird aufgrund der vorgenommenen Neuregelungen hinfällig. Denn Abs. 3 regelt den Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Zuschuss beträgt 100 € pro Monat und wird an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung ausbezahlt. Diese sind verpflichtet, ihn an die geförderten Träger weiterzureichen. Durch die signifikante Erhöhung der Förderung bzw. die Kostenübernahme für die tägliche vierstündige Mindestförderungszeit jedes Kindes entfällt die Notwendigkeit, diesen Zuschuss weiterhin an die Gemeinden zu zahlen. Damit entfällt der damit verbundene Verwaltungsaufwand und die dadurch frei werdenden Ressourcen können in die allgemeine Erhöhung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung fließen.

**Zu Nr. 5 (Art. 23a):**

Das Bayerische Krippengeld sieht einen staatlichen Beitragsszuschuss von maximal 100 € für Eltern vor, deren Kind in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung oder Tagespflege betreut wird und deren Einkommen einen Grenzbetrag von 60.000 € bei einem Kind nicht übersteigt. Dieser Zuschuss ist schriftlich zu beantragen. Aufgrund der Neuregelung, dass eine einheitliche, nach Einkommen gestaffelte Gebührensatzung für alle Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Kindertagespflege in Bayern gelten soll, kann Art. 23a wegfallen. Denn die einkommensgestaffelte Erhebung der Elternbeiträge gewährleistet eine weitaus gerechtere Beitragsbelastung der Familien. Darüber hinaus entfällt für die Familien die Antrags- und Nachweispflicht und für die Verwaltung der Aufwand der Prüfung und Auszahlung des Krippengeldes. Die frei werdenden Ressourcen können in die bessere finanzielle Ausstattung der Kindertagesbetreuung investiert werden und in allgemein angemessene, einkommensgestaffelte Elternbeitragszahlungen.

**Zu Nr. 6 (Art. 32 Satz 2):**

Das Fachgremium für Kinderbildung und -förderung kann seine Expertise nur effektiv einbringen, wenn die gewonnenen Erkenntnisse auch in die Ausführungsverordnung des Staatsministeriums einfließen. Daher wird Satz 2 insofern geändert, dass das Staatsministerium ein Einvernehmen mit oben genanntem Fachgremium herstellen muss, bevor eine entsprechende Änderung der Ausführungsverordnung erfolgt.

**Zu § 2:**

Das Gesetz soll zum September 2025 in Kraft treten. Denn viele Kommunen stehen unter einem so hohen finanziellen Druck, dass sie sich nicht mehr in der Lage sehen, die Förderung ihrer Kindertagesstätten in angemessener Weise zu übernehmen. Die Träger bekommen diesen finanziellen Druck zum einen vonseiten der Kommunen zu spüren, die das Defizit ausgleichen müssen, und zum anderen durch Kostensteigerungen, die nicht durch Fördermittel gedeckt sind und nicht volumnäßig über Elternbeiträge weitergereicht werden können. Viele Eltern sehen sich enormen Kostensteigerungen bei den Elternbeiträgen gegenüber. Und nicht zuletzt geht es darum, die Qualität der frühkindlichen Bildung im Freistaat Bayern durch diese finanziellen Zwänge nicht zu verspielen, sondern endlich im nötigen Maß auszubauen.



## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes**  
**hier: Beschleunigung der Ausweisung von Windvorranggebieten**

### **A) Problem**

Die Staatsregierung hat das Ziel, bis zum Jahr 2030 1 000 neue Windräder in Betrieb zu nehmen. Bayern hat im Bereich Windkraft nach der jahrelangen Stagnation durch die sog. 10H-Regel einen großen Nachholbedarf. Um die derzeit sehr niedrigen Zubaumaziehen voranzubringen, die Ausbauziele Windkraft zu erreichen, die bayerischen Klimaziele einzuhalten und der bayerischen Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu günstigem Windstrom zu bieten, muss die Ausweisung von Flächen für den Ausbau der Windenergie an Land in Bayern deutlich beschleunigt werden. Das Windenergieländerbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes hat der Windkraft Schub verliehen und die Planung von Flächenausweisungen in den Kommunen und den Planungsverbänden beschleunigt. Erste Planungsverbände haben bereits verbindlich ihre Flächen ausgewiesen und gezeigt, dass zügige Umsetzung und gute Planung möglich sind. Weitere regionale Planungsverbände in Bayern sind aktuell bereits sehr weit in ihrer Arbeit und wollen die Ausweisung der Windkraft-Vorrangflächen meist gleich in einem Akt erledigen, nicht schrittweise. Leider gibt es auf der anderen Seite aber viele Planungsverbände, die noch in den Anfängen der Planungen stecken. Durch eine klare Regelung für alle Planungsverbände soll der Prozess beschleunigt werden. In einem ersten Schritt sollen die genauen Prozentzahlen individuell für die 18 Planungsregionen bis Ende 2025 festgelegt werden. Bis Ende 2026 sollen alle bayerischen Planungsverbände die jeweiligen Flächenziele erreichen. So können auch Verunsicherungen, die vonseiten der neuen Bundesregierung durch die Ankündigung einer Evaluierung der Flächenziele losgetreten wurden, eingebremst werden. Bayern hat einen besonders großen Nachholbedarf bei der Windkraft und die Kommunen und die Planungsverbände brauchen klare Vorgaben und Planungssicherheit, um zügig und in einem Anlauf die Vorrangflächen Windkraft auszuweisen.

### **B) Lösung**

Die Ausweisung von Flächen für Windenergie an Land wird mit hoher Priorität fortgesetzt. Bayern macht hierfür von der Kompetenz nach § 3 Abs. 4 WindBG Gebrauch und zieht den Stichtag für das verbindliche Flächenziel abweichend von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG im ersten Teilsatz für den 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 geregelten Stichtagen auf den 31. Dezember 2026 vor. Der vorgezogene Stichtag wird sowohl für die Regelungen des WindBG als auch für Regelungen in anderen Gesetzen, wie etwa die Regelung des § 249 des Baugesetzbuches (BauGB), maßgeblich. Eine solche Verbindlichkeit hinsichtlich der Zeitschiene ist notwendig. Beim Klimaschutz ist größtmögliche Geschwindigkeit geboten, um die Erderwärmung noch auf 1,5 Grad begrenzen zu können. Bayern kommt als flächengrößtem Bundesland Deutschlands und als bedeutendem Industriestandort hierbei eine besondere Verantwortung zu. Gleichzeitig stellt die Transformation in Richtung Klimaneutralität eine besondere Herausforderung, aber auch eine zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Bereits aus § 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ergibt sich, dass ein überragendes öffentliches Interesse auch am schnellstmöglichen Ausbau der erneuerbaren Energien besteht, bis das Ziel der Treibhausneutralität erreicht ist. Korrespondierend zu seinem Klimaziel schreitet Bayern damit auch bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie voran.

**C) Alternativen**

Keine, wenn Bayern sein Klimaziel erreichen möchte.

**D) Kosten**

Das Ziel, 1,8 % der Landesfläche bis zum Stichtag 31. Dezember 2026 planerisch für die Windenergie auszuweisen, wird durch den Gesetzentwurf nicht angetastet. Die Verwirklichung des Ziels innerhalb einer Planungsperiode bis Ende 2026 und der Verzicht auf eine weitere Planungsperiode führen zur Verfahrensbeschleunigung und zu weniger Bürokratie und damit im Ergebnis zu Kosteneinsparung bei den planenden Gemeinden und kommunalen Planungsverbänden.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

#### § 1

Nach Art. 21 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPlG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird folgender Art. 21a eingefügt:

„Art. 21a

#### Verbindliches Flächenziel nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz

<sup>1</sup>Zur Erreichung des Klimaziels nach Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden in den 18 Regionalplänen durchschnittlich 1,8 % der Regionsfläche verbindlich als Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Staatsregierung legt bis Ende 2025 fest, wie die Aufteilung pro Regionalplan erfolgt, um insgesamt 1,8 % Vorrangflächen bayernweit zu erreichen. <sup>3</sup>Der Stichtag für das Erreichen des verbindlichen Flächenziels wird abweichend von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG genannten Stichtagen auf den 31. Dezember 2026 vorverlegt. <sup>4</sup>Das Landesentwicklungsprogramm wird entsprechend angepasst.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

Die Staatsregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2030 insgesamt 1 000 neue Windräder in Betrieb zu nehmen. Der Nachholbedarf ist nach einer langen Phase der Stagnation durch die sog. 10H-Regelung besonders groß. Um den Windkrafterausbau in Bayern möglichst schnell voran zu bringen, die Klimaziele zu erreichen und der bayerischen Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu günstigem Strom zu bieten, muss die Ausweisung von Flächen für den Ausbau der Windenergie an Land in Bayern deutlich beschleunigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, macht Bayern von der Kompetenz nach § 3 Abs. 4 WindBG Gebrauch und zieht den Stichtag für das verbindliche Flächenziel von 1,8 % der Landesfläche abweichend von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG im ersten Teilsatz für den 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 geregelten Stichtagen auf den 31 Dezember 2026 vor. Der vorgezogene Stichtag wird sowohl für die Regelungen des WindBG als auch für Regelungen in anderen Gesetzen, wie etwa die Regelung des § 249 BauGB, maßgeblich. Eine solche Verbindlichkeit hinsichtlich der Zeitschiene ist notwendig. Beim Klimaschutz ist größtmögliche Geschwindigkeit geboten, um die Erderwärmung noch auf 1,5 Grad begrenzen zu können. Bayern kommt als flächengrößtem Bundesland Deutschlands und als bedeutendem internationalen Industriestandort hierbei eine besondere Verantwortung zu. Gleichzeitig stellt die Transformation in Richtung Klimaneutralität eine besondere Herausforderung, aber auch eine zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Bereits aus § 2 EEG 2023 ergibt sich, dass ein überragendes öffentliches Interesse auch am schnellstmöglichen Ausbau der erneuerbaren Energien besteht, bis das Ziel der Treibhausneutralität erreicht ist. Korrespondierend zu seinem Klimaziel nimmt damit Bayern auch bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie eine Vorreiterrolle ein.



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

**zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes**

### A) Problem

Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) sieht bislang keine Beteiligung von Mitgliedern des Landtags im Krankenhausplanungsausschuss vor – und das, obwohl dieses Gremium Entscheidungen von überregionaler Tragweite für die stationäre Gesundheitsversorgung trifft. Diese wirken sich unmittelbar auf Klinikstandorte, die Versorgungssicherheit sowie auf Investitionsentscheidungen aus.

Gerade im Kontext der bundesweiten Krankenhausreform und der damit verbundenen strukturellen Veränderungen im bayerischen Klinikbereich ist eine Erweiterung des Ausschusses um zwei Landtagsmitglieder dringend geboten.

Zudem zeigt sich insbesondere in Ausnahmesituationen – etwa bei Pandemien oder regionalen Versorgungskrisen –, wie wichtig eine rasche politische Reaktionsfähigkeit ist. Die Einbindung von Landtagsabgeordneten erhöht die strategische Steuerungskompetenz des Ausschusses und verbessert die Abstimmung mit parlamentarischen Entscheidungsprozessen.

### B) Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, künftig zwei Mitglieder des Landtags in das gemäß BayKrG zuständige Gremium zu entsenden. Die Auswahl dieser Mitglieder erfolgt nicht mehr nach mathematischer Sitzverteilung, sondern durch feste Zuweisung: Ein Sitz wird von der stärksten die Staatsregierung stützenden Fraktion benannt, der andere von der stärksten Oppositionsfaktion.

Diese Regelung gewährleistet eine klare und ausgewogene Repräsentation der zentralen politischen Lager im Landtag. Durch die begrenzte Zahl von zwei Sitzen bleibt das Gremium effizient arbeitsfähig, während zugleich die parlamentarische Mitwirkung gestärkt und die demokratische Kontrolle staatlicher Maßnahmen im Gesundheitswesen verbessert wird.

Eine Mindestbeteiligung aller Fraktionen ist nicht vorgesehen, um den vorgesehenen Rahmen des Gremiums nicht zu überschreiten und die Gleichstellung der übrigen Mitglieder zu wahren. Vielmehr wird durch die gezielte Einbindung der stärksten die Staatsregierung stützenden Fraktion und der stärksten Oppositionskraft eine politisch relevante und verantwortungsvolle Mitwirkung sichergestellt.

Die Sitze sollen durch die Fraktionen des Landtags benannt werden: ein Sitz durch die stärkste die Staatsregierung stützende Fraktion, der andere durch die stärkste Oppositionsfaktion.

Auch im Vergleich zu anderen Mitgliedern des Krankenhausausschusses, die jeweils nur zwei Sitze innehaben, erscheint eine Ausweitung auf alle Fraktionen nicht sachge-

recht. Vielmehr soll durch die begrenzte Zahl von zwei Sitzen eine effiziente, aber dennoch politisch ausgewogene Einbindung parlamentarischer Kräfte erfolgen. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass sowohl die stärkste die Staatsregierung stützende Fraktion als auch die stärkste oppositionelle Kraft unmittelbar in die Beratungen eingebunden sind.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Die Änderung ist im Wesentlichen kostenneutral. Es fällt lediglich geringer organisatorischer Mehraufwand im Kontext der Auswahl und Berufung der Mitglieder an.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes**

#### **§ 1**

Art. 7 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 10 wird die Angabe „ . “ durch die Angabe „ , “ ersetzt.
  - b) Folgende Nr. 11 wird angefügt:  
„11. Landtag.“
2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Je ein Vertreter des Landtags wird von der stärksten die Staatsregierung stützenden Fraktion und der stärksten Oppositionsfaktion benannt. <sup>2</sup>Eine Abberufung und neue Benennung der Vertreter durch die benennenden Fraktionen ist jederzeit möglich.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeiner Teil**

Für die Abstimmung und Kontrolle staatlicher Maßnahmen im Gesundheitswesen ist eine Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung geboten. Der Krankenhausplanungsausschuss trifft regelmäßig Entscheidungen mit erheblicher Tragweite, etwa über die Struktur, Verteilung und Förderung stationärer Versorgungseinrichtungen.

In Anbetracht der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung dieser Entscheidungen sowie der wachsenden Herausforderungen infolge der bundesweiten Krankenhausreform ist es erforderlich, die im Landtag vertretenen politischen Kräfte unmittelbar in die Beratungen und Entscheidungsprozesse einzubinden.

Zur Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung in der Krankenhausplanung werden zwei Mitglieder des Landtags in den Krankenhausplanungsausschuss entsendet. Dabei wird ein Sitz durch die stärkste die Staatsregierung stützende Fraktion und ein Sitz durch die stärkste Oppositionsfaktion besetzt. Diese klare Zuweisung gewährleistet eine ausgewogene Repräsentation der politischen Lager und stärkt die demokratische Kontrolle staatlicher Maßnahmen im Gesundheitswesen.

Die Einbeziehung von Abgeordneten erhöht die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Planungsverfahrens und trägt dazu bei, dass strukturelle Veränderungen in der Versorgungslandschaft politisch mitgetragen werden.

**B) Besonderer Teil****Zu § 1:**

Mit der vorliegenden Erweiterung des Abs. 1 und der Einführung eines neuen Abs. 4 in Art. 7 werden die Berufung und Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder klar geregelt.

**Zu § 2:**

Das festgesetzte Datum bietet ausreichend Zeit, damit die neuen Mitglieder ordnungsgemäß benannt und in das bestehende Verfahren eingegliedert werden können.



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülsären Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften**  
**hier: Stärkung der Demokratie in den Kommunen**

### A) Problem

Am 8. März 2026 finden in Bayern die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen statt. Die Demokratie in den Städten, Gemeinden und Landkreisen lebt davon, dass zum einen möglichst viele Menschen vor Ort an den Wahlen teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Zum anderen braucht es engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich als ehrenamtliche Ratsmitglieder in den Stadt- und Gemeinderäten sowie in den Kreis- und Bezirkstagen einbringen und die Lokalpolitik aktiv mitgestalten wollen. Eine zentrale Voraussetzung für die Akzeptanz und Legitimität demokratischer Entscheidungen vor Ort in den Kommunalparlamenten ist es, dass die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aus verschiedenen Alters- und Bevölkerungsgruppen kommen. Denn so können die vielfältigen Perspektiven und Bedürfnisse der Bevölkerung angemessen vertreten werden.

In der Praxis ist es jedoch so, dass Frauen in den Räten und kommunalen Ämtern in Bayern unterrepräsentiert sind. Bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Landrättinnen und Landräten liegt der Frauenanteil gerade einmal bei ca. 10 %. In den Gemeinderäten sind es ca. 24 %. Auch Menschen in der Familienphase und junge Menschen sind unterrepräsentiert. Kommunalpolitik in Bayern ist nicht besonders familienfreundlich. Wer sich kommunalpolitisch engagiert braucht viel Zeit und ist wenig flexibel.

Mit Blick auf die Rahmenbedingungen für die Ausübung kommunaler Mandate besteht Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie, kommunalem Ehrenamt und Beruf insbesondere in folgenden Bereichen:

- Ratsmitgliedern ist es bislang nicht möglich, sich im Falle einer vorübergehenden Verhinderung (z. B. Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen, arbeits- oder ausbildungsbedingter Auslandsaufenthalt, Sabbatical, längere Krankheit etc.) bei der Ausübung des kommunalen Ehrenamts für die Dauer der Verhinderung im Rat vertreten zu lassen. Denn eine solche Abstimmungsvertretung im Rat sehen die Kommunalgesetze bisher nicht vor. Das hat zur Folge, dass die im Rahmen der Kommunalwahl ermittelten Mehrheitsverhältnisse in solchen Fällen nicht mehr im Rat abgebildet werden. Ein Nachrücken der Listennachfolgerin oder des Listennachfolgers erfolgt nur bei dauerhaftem Ausscheiden des verhinderten Ratsmitglieds aus dem Kommunalparlament durch Aufgabe des Mandats. Das hat zur Folge, dass Ratsmitglieder oder die, die es werden wollen, sich wegen der fehlenden Flexibilität gegen ein sechsjähriges kommunales Mandat entscheiden.
- Nicht alle Ratsmitglieder können sich in Bayern für die Ausübung ihres kommunalen Ehrenamtes von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber befreien lassen. Anders als Beamten und Beamte haben insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Privatwirtschaft tätig sind, keinen Freistellungsanspruch für die kommunalpolitische Tätigkeit.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Besondere Formen der Jugendbeteiligung sieht die Gemeindeordnung bislang nicht vor. Gleichzeitig sehen junge Menschen sich und ihre Bedürfnisse von der Kommunalpolitik oft nicht ernstgenommen, insbesondere wenn es an Formaten und Möglichkeiten vor Ort fehlt, um die eigenen Standpunkte als junger Mensch vorzubringen.
- Die Wahrnehmung eines kommunalen Mandats ist schon allein wegen der Sitzungszeiten in den Räten und ihren Ausschüssen sehr zeitintensiv, was vor allem für Eltern ein Problem darstellt. Die Möglichkeiten der kommunalpolitischen Gremien, sich digital zu beraten, sind jedoch beschränkt. Um hybride Ratssitzungen durchzuführen, bei denen ein Teil der Mitglieder physisch vor Ort ist und andere sich digital per Ton-Bild-Übertragung zuschalten, ist es nach aktueller Rechtslage nötig, dass der Gemeinde- bzw. Stadtrat, Kreis- oder Bezirkstag mit Zweidrittmehrheit seine Geschäftsordnung entsprechend geändert hat. Rats- oder Ausschusssitzungen ausschließlich per Videokonferenz sind dagegen rechtlich gar nicht zulässig.
- In Bayern sind in ca. 800 von 2 000 Gemeinden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister noch ehrenamtlich tätig. Gemeinden unter 2 500 Einwohnern stehen von Gesetzes wegen grundsätzlich ehrenamtliche Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister vor, sofern es vom Gemeinderat nicht anders beschlossen wurde. Aufgrund der beträchtlichen Anforderung an die Amtsführung führt das zu einer erheblichen Belastung der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister, vor allem sofern sie noch nebenher einer Erwerbsarbeit nachgehen.
- Für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister fehlen Mutterschutz- und Elternzeitregelungen, da die entsprechenden Regelungen des Mutterschutzgesetzes nicht auf diese Personengruppe anwendbar sind. Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben dagegen aufgrund ihres Status als Wahlbeamtin bzw. Wahlbeamter einen Anspruch auf Mutterschutz und Elternzeit.

Auch im Kommunalwahlrecht besteht Reformbedarf, um die politische Teilhabe von Jugendlichen und Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu stärken:

- Jugendliche haben erst mit 16 Jahren das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen.
- Das passive Wahlrecht ist auf deutsche Staatsangehörige beschränkt, sodass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nicht zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister gewählt werden können.
- Es fehlt an barrierefreien Kommunalwahlunterlagen und Informationsangeboten zu den Kommunalwahlen in Leichter Sprache und nicht deutscher Sprache.

## B) Lösung

Um mehr Menschen dafür zu gewinnen, sich vor Ort in den Kommunen politisch zu engagieren und die freiheitliche Demokratie sowie die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, werden die Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied im Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag oder Bezirkstag entsprechend verbessert, insbesondere im Bereich der Vereinbarkeit von Familie, kommunalem Ehrenamt und Beruf. Ratsmitglieder können sich künftig vorübergehend durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen, wenn sie an der Wahrnehmung ihres kommunalen Mandats zeitweise, d. h. für die Dauer von drei bis zwölf Monaten, verhindert sind. Eingeführt wird zudem zugunsten von berufstätigen Ratsmitgliedern ein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsverpflichtung gegenüber ihrem Arbeitgeber. Nach den Kommunalwahlen 2026 soll die einfache Mehrheit in den Räten genügen, um Hybridsitzungen kommunaler Gremien zu ermöglichen. Neben hybriden Sitzungen kommunaler Gremien soll auch die Durchführung der Sitzungen ausschließlich per Videokonferenz (Online-Sitzung) mög-

lich sein. Jugendliche erhalten ein Recht auf politische Teilhabe auf Ebene der Gemeinden. Der Schwellenwert der Einwohnerzahlen für ein hauptamtliches Bürgermeisteramt wird abgesenkt. Der Anspruch auf Fortzahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung, der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung ihrer Amtsausübung zusteht (z. B. vor und nach der Geburt eines Kindes), wird verlängert auf drei Monate, wie es auch in anderen Bundesländern üblich ist.

Im Kommunalwahlrecht wird die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre heruntergesetzt und das passive Wahlrecht auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger eingeführt. Zudem wird geregelt, dass Kommunalwahlunterlagen in Leichter Sprache und ein Informationsangebot in Fremdsprachen zur Verfügung zu stellen sind.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Durch die Senkung der Einwohnergrenze für die Hauptamtlichkeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters können Kommunen, die bisher eine ehrenamtliche Besetzung dieses Amtes hatten, zusätzliche Kosten entstehen. Gleiches gilt für die zeitliche Verlängerung des Anspruchs auf Fortzahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte.



## Gesetzentwurf

### **zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften**

#### **§ 1**

#### **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 31 werden die folgenden Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Steht das Mitglied des Gemeinderats in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(6) Ersatzmitglieder nach Art. 48 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Gemeinderats.“

2. Nach Art. 33 wird folgender Art. 33a eingefügt:

#### **„Art. 33a**

##### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. <sup>2</sup>Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. <sup>3</sup>Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) <sup>1</sup>Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag muss in Gemeinden

mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 20,

mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 50,

mit bis zu 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 150,

mit über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 250

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. <sup>3</sup>Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) <sup>1</sup>Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. <sup>3</sup>Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“

3. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „2 500“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.

4. Art. 47a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abstimgenden Mitglieder des Gemeinderats.“

5. Nach Art. 47a wird folgender Art. 47b eingefügt:

„Art. 47b

#### Sitzungen des Gemeinderats per Videokonferenz

(1) <sup>1</sup>Sitzungen des Gemeinderats können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup>Eine gleichzeitige Teilnahme aller Gemeinderatsmitglieder und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. <sup>3</sup>Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. <sup>4</sup>Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) <sup>1</sup>In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Gemeinderats für die in einem öffentlich zugänglichen Raum anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. <sup>2</sup>Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. <sup>3</sup>Eine ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder des Gemeinderats ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Art. 47a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 47a Abs. 5 gilt entsprechend.“

6. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Teilnahmepflicht;“ die Angabe „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens zwölf Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen. <sup>2</sup>Das Mitglied hat die Verhinderung unverzüglich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. <sup>3</sup>Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Ersatzmitglied die nächstfolgende Listennachfolgerin oder den nächstfolgenden Listennachfolger in der nach Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. <sup>4</sup>Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens zwölf Monate nach seiner Beauftragung.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „diesen Verpflichtungen“ wird durch die Angabe „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

7. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 47a Abs. 1 Satz 2 tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.“

## § 2

### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 24 werden die folgenden Abs. 5 und 6 angefügt:
  - (5) Steht das Mitglied des Kreistags in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.
  - (6) Ersatzmitglieder nach Art. 42 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Kreistags.“
2. Art. 41a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abstimgenden Mitglieder des Kreistags.“
3. Nach Art. 41a wird folgender Art. 41b eingefügt:

„Art. 41b

#### Sitzungen des Kreistags per Videokonferenz

(1) <sup>1</sup>Sitzungen des Kreistags können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup>Eine gleichzeitige Teilnahme aller Kreisrätiinnen und Kreisräte und der Landrätin oder des Landrats an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Mitglieder des Kreistags zustimmen. <sup>3</sup>Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Mitglieder des Kreistags gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 41 Abs. 2. <sup>4</sup>Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) <sup>1</sup>In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Kreistags in einem öffentlich zugänglichen Raum für die anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. <sup>2</sup>Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. <sup>3</sup>Eine ausdrückliche Einwilligung der Kreisrätiinnen und Kreisräte ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Art. 41a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 41a Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. Art. 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Teilnahme- und Abstimmungspflicht;“ die Angabe „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.
  - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Kreistags voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens zwölf Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen.

<sup>2</sup>Das Mitglied hat die Verhinderung der oder dem Vorsitzenden des Kreistags mitzuteilen. <sup>3</sup>Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat die oder der Vorsitzende des Kreistags als Ersatzmitglied die nächstfolgende Listennachfolgerin oder den nächstfolgenden Listennachfolger in der nach Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verstehen. <sup>4</sup>Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens zwölf Monate nach seiner Berufung.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „diesen Verpflichtungen“ wird durch die Angabe „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.
5. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Art. 41a Abs. 1 Satz 2 tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.“

### § 3

#### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 23 werden die folgenden Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Steht das Mitglied des Bezirkstags in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.  
„(6) Ersatzmitglieder nach Art. 39 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Bezirkstags.“
2. Art. 38a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abstimgenden Bezirksräatinnen und Bezirksräte.“
3. Nach Art. 38a wird folgender Art. 38b eingefügt:

#### „Art. 38b

##### Sitzungen des Bezirkstags per Videokonferenz

(1) <sup>1</sup>Sitzungen des Bezirkstags können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Bezirkstag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup>Eine gleichzeitige Teilnahme aller Bezirksräatinnen und Bezirksräte einschließlich der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten an den Sitzungen des Bezirkstags mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Bezirkstagsmitglieder zustimmen. <sup>3</sup>Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Bezirksräatinnen und Bezirksräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 38 Abs. 1 Satz 2. <sup>4</sup>Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 47a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) <sup>1</sup>In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Bezirkstags in einem öffentlich zugänglichen Raum für die anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. <sup>2</sup>Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. <sup>3</sup>Eine ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder des Bezirkstags ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Der Bezirk hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Art. 38a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 38a Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. Art. 39 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Teilnahmepflicht;“ die Angabe „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.
  - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Bezirkstags voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens zwölf Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen.  
<sup>2</sup>Das Mitglied hat die Verhinderung der oder dem Vorsitzenden des Bezirkstags

mitzuteilen. <sup>3</sup>Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat die oder der Vorsitzende des Bezirkstags als Ersatzmitglied die nächstfolgende Listennachfolgerin oder den nächstfolgenden Listennachfolger in der nach Art. 4 Abs. 3 des Bezirkswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. <sup>4</sup>Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens zwölf Monate nach seiner Berufung.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „diesen Verpflichtungen“ wird durch die Angabe „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

#### § 4

#### Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
- 2. Art. 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

,<sup>2</sup>Das gilt auch für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Gemeinderatsmitglieds nach Art. 48 Abs. 2 GO oder einer Kreisrätin oder eines Kreisrats nach Art. 42 Abs. 2 LKrO. <sup>3</sup>Eine Listennachfolgerin oder ein Listennachfolger kann auf das Nachfolgen verzichten.“

- 3. In Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“ durch die Angabe „Unionsbürgerin oder Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2“ ersetzt.“
- 4. Art. 58 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung, des Wahlscheinantrags, der Unterlagen für die Briefwahl nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1, der Stimmzettel sowie die Bekanntmachungen erfolgt in Leichter Sprache. <sup>2</sup>Die Wahlbenachrichtigung, der Wahlscheinantrag sowie die Unterlagen für die Briefwahl werden zusätzlich auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Abs. 1. <sup>4</sup>Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration stellt darüber hinaus zu den Wahlen umfassende barrierefreie Informationen, unter anderem in Leichter Sprache, und Informationen in anderen Sprachen, insbesondere in Amtssprachen der Europäischen Union, in geeigneter Form zum Beispiel als Onlineangebot zur Verfügung.

(3) Wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern werden Informationen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach Abschnitt II in englischer Sprache bereitgestellt.“

## § 5 Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Art. 4 Abs. 3 des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Die folgenden folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Das gilt auch für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds des Bezirkstags nach Art. 39 Abs. 2 BezO. <sup>3</sup>Eine Listennachfolgerin oder ein Listen-nachfolger kann auf das Nachfolgen verzichten.“

## § 6 Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

In Art. 53 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366; 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch die §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „zwei“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.

## § 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

### Begründung:

#### Zu § 1 Nr. 1

Nach geltender Rechtslage steht berufstätigen Gemeinderäinnen und Gemeinderäten, sofern sie nicht verbeamtet oder Angestellte des öffentlichen Dienstes in Bayern sind, kein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsverpflichtung für die Dauer der Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung zu. Hinsichtlich der Frage nach einer Freistellung sind sie allein auf individualarbeitsrechtliche Vereinbarungen oder eine kollektivrechtliche Verankerung in einem Tarifvertrag angewiesen. Durch die Neuregelung wird in Art. 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) ein gesetzlicher Freistellungsanspruch der Beschäftigten eingeführt. Dieser richtet sich sowohl an private wie auch öffentliche Arbeitgeber und erstreckt sich auf die Tätigkeiten, die für die Ausübung des Mandats erforderlich sind. Eine Freistellung ist immer dann zu gewähren ist, wenn eine zeitlich festgelegte Arbeits- bzw. Dienstleistungspflicht mit einer zeitlich festgelegten ehrenamtlichen Tätigkeit in zeitlicher Hinsicht zusammentrifft. Der Anspruch auf Freistellung setzt damit in jedem Fall voraus, dass die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Zeit erbracht werden kann, in der das Ratsmitglied gegenüber seinem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zur Einbringung der geschuldeten Arbeitsleistung verpflichtet ist.

Zu den Tätigkeiten, die zu einer Freistellung im Rahmen des Anspruchs führen, zählen die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen oder vorbereitenden Fraktionssitzungen. Auch für die Dauer solcher Tätigkeiten, die auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden des Gemeinderats zu leisten sind, besteht ein Anspruch auf Freistellung. Gleichermaßen gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsräten, sofern die oder der Betroffene diesen als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört. Keine Freistellung ist zu gewähren für begleitende Tätigkeiten, insbesondere Bürgergespräche, Parteiveranstaltungen etc. In anderen Bundesländern wie bspw. in Baden-Württemberg ist eine entsprechende Freistellungsregelung schon seit längerem in Kraft.

Für die Zeit der Befreiung besteht vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, insbesondere in einem Tarifvertrag, grundsätzlich kein Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung. Es gelten die Regelung zur Verdienstausfallentschädigung nach Art. 20a Abs. 2 GO.

Darüber hinaus wird mit dem neuen Art. 31 Abs. 6 GO klargestellt, dass Ersatzmitglieder im Sinne des mit diesem Gesetz neu geschaffenen Art. 48 Abs. 2 GO nicht schon ab der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats Mitglieder des Gemeinderats sind, sondern erst ab dem Zeitpunkt ihrer Berufung als Ersatzmitglied. Insofern müssen die Ersatzmitglieder auch erst dann ihre Bereitschaft zur Eidesleistung bzw. zum Ablegen eines Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 4 GO erklären.

#### **Zu § 1 Nr. 2**

Demokratische Partizipation sollte nicht erst im Erwachsenenalter beginnen. Auch Jugendliche wollen sich stärker am politischen und gesellschaftlichen Leben beteiligen und ihre Zukunft mitgestalten. Dabei ist zentral, dass junge Menschen nicht nur gehört werden, sondern ihre Stimme auch zählt. Es ist Aufgabe der Politik, einen festen und verbindlichen Rahmen für die Teilhabe von Jugendlichen in Bayern zu schaffen.

Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist eine gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unerlässlich für die Zukunftsfähigkeit der Kommunen. Jugendliche sind von Entscheidungen heute am meisten in der Zukunft betroffen und wollen daher bereits heute mitwirken. Sie sind Expertinnen und Experten in eigener Sache und wollen selbst Verantwortung tragen und ernst genommen werden. Durch die Teilhabe am demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess wird außerdem das Vertrauen junger Menschen in die Demokratie gestärkt.

Nach dem Vorbild der baden-württembergischen Gemeindeordnung soll auch jungen Menschen in Bayern ein in der Gemeindeordnung verankertes Recht auf echte politische Teilhabe eingeräumt werden. Zu bestimmen, in welchem konkreten Rahmen sich Jugendliche einbringen können, wird dabei den Gemeinden selbst überlassen, solange den jungen Menschen die Möglichkeit auf Mitbestimmung geboten wird.

Mit einem gesetzlich verankerten Recht auf Jugendbeteiligung in der Gemeindeordnung kann auch entscheidend zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beigetragen werden. Sie können damit zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt werden.

#### **Zu § 1 Nr. 3**

Aufgrund des Aufgabenzuwachses in der gemeindlichen Verwaltung und zur Entlastung und Würdigung der kommunalen Amtsträgerinnen und Amtsträger soll auch das Bürgermeisteramt in Gemeinden ab 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern professionalisiert werden. Daher soll die Einwohnergrenze für die Einsetzung einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindeordnung entsprechend abgesenkt werden. Auch der Bayerische Gemeindetag hatte in seiner Stellungnahme zum Erfahrungsbericht zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 gefordert, das Bürgermeisteramt nur noch in Gemeinden mit bis zu 2 000 Einwohnern ehrenamtlich auszustalten.

#### **Zu § 1 Nr. 4**

Digitale Ratsarbeit ist ein wesentlicher Baustein für die bessere Vereinbarkeit von Familie, Arbeit und kommunalem Ehrenamt. Für den Beschluss zur Ermöglichung von Hybridsitzungen in den Gemeinde- und Stadträten, bei denen sich Ratsmitglieder per Video zur Ratssitzung im Rathaus zuschalten, soll daher statt der bisher festgelegten Zweidrittelmehrheit eine einfache Mehrheit der abstimgenden Ratsmitglieder genügen. Diese Änderung soll nach der Kommunalwahl im Jahr 2026 gelten (vgl. § 1 Nr. 7).

#### **Zu § 1 Nr. 5**

Künftig soll auch eine Durchführung der Ratssitzung ausschließlich per Video ermöglicht werden, sofern dem alle Ratsmitglieder zustimmen.

**Zu § 1 Nr. 6**

Durch die Regelung wird ein Vertretungsrecht für Gemeinderatsmitglieder geschaffen. Gemeinderatsmitglieder können sich im Falle einer Verhinderung (zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Unfall, Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, temporärer ausbildungs- oder arbeitsbedingter Abwesenheit wie Sabbatical, sonstige Unabkömlichkeit in beruflicher oder privater Hinsicht etc.) durch Ersatzmitglieder im Gemeinderat vorübergehend vertreten lassen. Vertreterin oder Vertreter ist die Listennachfolgerin oder der Listennachfolger im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG). Vorgesehen ist die vorübergehende Vertretungsmöglichkeit lediglich für eine längerfristige Abwesenheit der Gemeinderatsmitglieder. Konkret müssen diese für mindestens drei Monate an der Ausübung ihres Mandats verhindert sein. Das Mitglied des Gemeinderats hat die Verhinderung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzugeben; diese oder dieser hat daraufhin unverzüglich das Ersatzmitglied einzuberufen.

Kommt die verhinderte Person wieder zurück in den Rat, nachdem der Verhinderungsgrund entfallen ist, erlischt die bisherige Rechtsstellung des Ersatzmitglieds und die rückkehrende Person übt ihr Mandat wieder aus. Die Vertretungsmöglichkeit erlischt im Übrigen kraft Gesetzes spätestens zwölf Monate nach der Berufung des Ersatzmitglieds. Die Vertretungsmöglichkeit ist auch nicht beschränkt auf eine bestimmte Zahl an Personen je Wählergruppe oder Partei. Es können sich also auch mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig vertreten lassen.

Bislang kann sich nach geltendem Recht in solchen Fällen das Gemeinderatsmitglied für Rats- und Ausschusssitzungen entschuldigen lassen, sofern ein ausreichender Entschuldigungsgrund überhaupt vorliegt. Es findet aber in der Zeit der Verhinderung keine Vertretung statt, sondern der Sitz im Rat bleibt vakant. Damit werden die Mehrheitsverhältnisse der Kommunalwahl auch nicht mehr entsprechend im Rat abgebildet. Durch die Neuregelung nach österreichischem Vorbild (siehe u. a. Gemeindeordnungen Tirol und Salzburg) werden künftig Ratsmitglieder im Falle einer vorübergehenden Verhinderung nicht dauerhaft auf ihr Mandat verzichten müssen. Zum anderen kann die betroffene Partei, Wählergruppe bzw. Fraktion unter Wahrung des Stimmverhältnisses ihre Arbeit im Gemeinderat fortsetzen. Damit soll die Flexibilität bei der Ausübung eines kommunalen Mandats gestärkt werden.

**Zu § 1 Nr. 7**

Die Möglichkeit, dass Gemeinde- und Stadträte künftig Hybridsitzungen in der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit statt bisher Zweidrittelmehrheit der abstimgenden Ratsmitglieder zulassen können, soll nach der Kommunalwahl 2026 mit der neuen Wahlzeit in Kraft treten.

**Zu § 2**

Auch auf der Ebene der Kreistage sollen die Rahmenbedingungen für die Kreisräte zur Ausübung ihres Mandats entsprechend verbessert werden durch Regelung eines Freistellungsanspruchs, der Ermöglichung einer Ersatzmitgliedschaft im Kreistag, der Vereinfachung von Hybridsitzungen und der Ermöglichung von rein digitalen Sitzungen des Kreistags. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1 dieses Gesetzes verwiesen, die entsprechend Anwendung findet.

**Zu § 3**

Auch auf der Ebene der Bezirke sollen die Rahmenbedingungen für die Mitglieder der Bezirkstage zur Ausübung ihres Mandats entsprechend verbessert werden durch Regelung eines Freistellungsanspruchs, der Ermöglichung einer Ersatzmitgliedschaft im Bezirkstag, der Vereinfachung von Hybridsitzungen und der Ermöglichung von rein digitalen Sitzungen des Bezirkstags. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu §§ 1 und 2 dieses Gesetzes verwiesen.

**Zu § 4 Nr. 1**

Die wichtigste Form der politischen Teilhabe in einer Demokratie ist das Wahlrecht. Zu einer zukunftsorientierten Beteiligungspolitik gehört deshalb die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen auf 16 Jahre. Durch die Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes wird in Bayern das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Ratsmitglieder in den Stadt- und Gemeinderäten sowie Kreistagen, aber auch bei der Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landräthen und Landräte, auf das vollendete 16. Lebensjahr gesenkt. Damit dürfen 16- und 17-Jährige künftig auch in den Gemeinden an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß Art. 18a GO teilnehmen, da aufgrund dieser Änderung des Gemeindewahlrechts auch der Kreis der Gemeindebürgerinnen und Gemeindepürger gemäß Art. 15 Abs. 2 GO entsprechend erweitert wird. Gleiches gilt für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in den Landkreisen (Art. 12a, Art. 11 Abs. 2 der Landkreisordnung – LKrO). Bereits in elf deutschen Bundesländern wurde die Altersgrenze für die aktive Teilnahme an Kommunalwahlen auf 16 Jahre gesenkt.

**Zu § 4 Nr. 2**

Die Vorschrift, die den Begriff des Listennachfolgers bei Gemeinde- und Landkreiswahlen definiert und bestimmt, wann ein Listennachfolger in ein Amt nachrückt, wird insofern erweitert, als dass es nunmehr auch für den Fall, dass ein Gemeinderats- oder Kreistagsmitglied an der Ausübung seines Mandats vorübergehend verhindert ist, zu einem Nachrücken kommt.

**Zu § 4 Nr. 3**

Durch die Änderung erhalten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger das passive Wahlrecht bei den Wahlen der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und bei den Wahlen der Landräthen und Landräte. Die Änderung ist insbesondere relevant für Grenzregionen, sie beschränkt sich aber nicht darauf. Dadurch wird ein wichtiges pro-europäisches Zeichen gesetzt, das schon heute eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Aus anderen Bundesländern gibt es positive Beispiele, denen Bayern folgen sollte. So beschränkt beispielsweise das Landesrecht aus Mecklenburg-Vorpommern das passive Wahlrecht nicht auf deutsche Staatsangehörige, sodass dort auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister gewählt werden können gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

**Zu § 4 Nr. 4**

Zur Stärkung der Inklusion sind Wahlbenachrichtigungen und Wahlunterlagen (d. h. Wahlscheinantrag, Unterlagen für die Briefwahl nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG und der Stimmzettel) in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Auch die vorgeschriebenen Bekanntmachungen zur Wahl haben in Leichter Sprache zu erfolgen.

Um die Integration und gleichberechtigte Teilhabe auch für nicht deutschsprachige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger am demokratischen Prozess in den Kommunen voranzutreiben, werden Wahlbenachrichtigungen künftig auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für den Wahlscheinantrag und die Unterlagen für die Briefwahl nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG. Dem dient der neu geschaffene Art. 58 Abs. 2. Die Stimmzettel werden dagegen weiterhin nur in deutscher Sprache verfasst. Auch die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen nur in deutscher Sprache.

Es wird außerdem geregelt, dass das Staatministerium des Inneren, für Sport und Integration auch zusätzlich ein barrierefreies Informationsangebot zu den Wahlen in Leichter Sprache und nicht deutscher Sprache bereithalten soll, insbesondere im Internet. Mit dem neu geschaffenen Abs. 3 soll eine Grundlage geschaffen werden, damit Unionsbürgerinnen und Unionsbürger informiert werden über die Möglichkeit und die Voraussetzungen, für die Kommunalwahlen zu kandidieren und dazu in Wahlvorschläge aufgenommen zu werden. Die Regelung ermöglicht dabei insbesondere, dass die Informationen dezentral hinterlegt und gepflegt werden.

**Zu § 5**

Auch die Regelung zur Listennachfolge bei den Bezirkswahlen wird insofern ergänzt, als dass es für den Fall, dass ein Bezirkstagsmitglied an der Ausübung seines Mandats vorübergehend verhindert ist, zu einem Nachrücken kommt.

**Zu § 6**

Art. 53 Abs. 5 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) ist Grundlage des Anspruchs für kommunale Wahlbeamten und Wahlbeamte und damit auch ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auf Fortzahlung der ihnen zustehenden Entschädigung, wenn die betroffenen Personen ganz oder teilweise verhindert sind, ihre Dienstgeschäfte im Bürgermeisteramt auszuüben. Durch die Ausweitung der gesetzlichen Fristen um einen Monat verlängert sich der Zeitraum, in denen ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ihre Entschädigung erhalten. Das führt beispielsweise dazu, dass ehrenamtliche Bürgermeisterinnen wegen der Geburt eines Kindes entsprechend länger als bisher ihre Entschädigung erhalten werden, ohne dass soweit eine Entscheidung des Gemeinderats über die Fortzahlung der Entschädigung notwendig ist. Die Frist wird damit zumindest an die für den Mutterschutz von Arbeitnehmerinnen geltende gesetzliche Schutzfrist vor und nach der Geburt von 14 Wochen angenähert. Auch in anderen Bundesländern ist ein dreimonatiger, gesetzlicher Anspruch auf Fortzahlung der pauschalen Entschädigung üblich (siehe § 4 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes Baden-Württemberg).

**Zu § 7**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Anna Rasehorn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zur Änderung der Gemeindeordnung**  
**hier: Modernisierung der Kommunalpolitik**

### **A) Problem**

Kommunalpolitik ist die Herzkammer der Demokratie. In den Stadt-, Markt- und Gemeinderäten werden Entscheidungen getroffen, die die Menschen unmittelbar vor Ort betreffen. Im März 2026 finden die nächsten Kommunalwahlen in Bayern statt. Es gilt, die Kommunalpolitik attraktiv und modern auszustalten, damit viele Menschen bereit sind, sich um ein kommunales Ehrenamt zu bewerben. So ist etwa der Frauenanteil in den Gemeinderäten erschreckend niedrig. Das kommunale Ehrenamt ist nach wie vor schwer mit Familie und Beruf vereinbar. Eine Klarstellung zu den Entschädigungsansprüchen ist notwendig. Es ist auch ein Freistellungsanspruch für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu normieren. Bislang gibt es auch weder eine Regelung zu den Fraktionen noch zu einem individuellen Auskunftsanspruch des einzelnen Gemeinderatsmitglieds. Es muss auch klar geregelt werden, dass Kinder und Jugendliche ein echtes Mitspracherecht haben. Daher muss die Gemeindeordnung (GO) modernisiert werden.

### **B) Lösung**

Die Gemeindeordnung wird modernisiert. Die Entschädigungsregelungen werden aktualisiert. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten auch ein individuelles Auskunftsrecht sowie einen Freistellungsanspruch. Erstmals wird der Status der Fraktionen im Gemeinderat sowie das Mitbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen ausdrücklich gesetzlich geregelt.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Keine



# Gesetzentwurf

## zur Änderung der Gemeindeordnung

### § 1

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Personen, die“ die Angabe „im konkreten Zeitraum“ eingefügt.
2. Art. 30 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. <sup>2</sup>Jedem Gemeinderatsmitglied muss durch die Gemeinde Auskunft in allen gemeindlichen Angelegenheiten erteilt werden. <sup>3</sup>Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, in allen gemeindlichen Angelegenheiten, soweit anderweitige Vorschriften dem nicht entgegenstehen, Akteneinsicht zu nehmen.“
3. Dem Art. 31 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Steht das Gemeinderatsmitglied in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.“
4. Nach Art. 31 wird folgender Art. 31a eingefügt:

„Art. 31a

### Fraktionen

(1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. <sup>2</sup>Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. <sup>3</sup>Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. <sup>4</sup>Fraktionen können auch Verletzungen der Rechte geltend machen, die dem einzelnen Gemeinderatsmitglied oder dem Gemeinderat als Gremium insgesamt zustehen.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. <sup>2</sup>Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“

5. Nach Art. 45 wird folgender Art. 45a eingefügt:

„Art. 45a

### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde beteiligt bei Vorhaben, die die Belange von jungen Menschen betreffen, diese in angemessener Weise. <sup>2</sup>Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat einmal im Jahr über die durchgeführte Beteiligung.

(2) <sup>1</sup>Hierzu werden von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit unter Mitwirkung der zu Beteiligenden geeignete altersgemäße Beteiligungsverfahren ausgewählt oder entwickelt. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere offene direkte Beteiligungsformate, anlassbezogene Verfahren, Jugendforen oder Jugendparlamente. <sup>3</sup>Das Nähere kann der Gemeinderat durch Satzung bestimmen.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2026 in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Im März 2026 finden die nächsten Kommunalwahlen in Bayern statt. Vor Ort wird Demokratie gelebt. Es ist daher an der Zeit, das Kommunalrecht zu modernisieren und das kommunale Ehrenamt attraktiver zu machen. Es müssen alle Bevölkerungsgruppen für die politische Arbeit vor Ort gewonnen werden. Frauen etwa sind gemessen am Bevölkerungsanteil in den Parlamenten nach wie vor unterrepräsentiert. Von 31 780 Gemeinderatsmitgliedern in kreisangehörigen Gemeinden sind nur 7 056 weiblich (22,2 %); nur 106 von 1 232 berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sind Frauen (8,6 %). Ebenso müssen viel mehr junge Menschen für das politische Engagement vor Ort gewonnen werden. Hier gilt es auf veränderte Realitäten und Bedürfnisse einzugehen.

Es ist eine gesetzgeberische Klarstellung notwendig und sinnvoll, dass auch Teilzeitbeschäftigte eine Entschädigung für die Zeiten, in denen sie Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder sich um den Haushalt kümmern, eine Entschädigung erhalten (vgl. auch VG Augsburg, Az.: Au 7K 20.2842, Urteil vom 23.01.2023). Ebenso ist ein Freistellungsanspruch für die ehrenamtliche Gemeinderatstätigkeit zu normieren, da immer mehr private Arbeitgeber die ehrenamtliche kommunalpolitische Tätigkeit kritisch sehen.

Das einzelne Gemeinderatsmitglied hat bisher auf der Grundlage der Gemeindeordnung (abgesehen von der Einsicht in die Niederschriften, vgl. Art. 54 Abs. 3, und in die Prüfbeziehe im Sinne von Art. 102 Abs. 4) grundsätzlich kein – uneingeschränktes – subjektiv-öffentliches Recht auf Erhalt von Informationen, sondern kann vielmehr (nur) im Rahmen seines Antragsrechts eine Entscheidung des Gemeinderats als Plenum über die strittige Frage herbeiführen (vgl. BayVGH, B. v. 15.12.2000 – 4 ZE 00.3321 – juris Rn. 14). Frei gewählte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte müssen künftig ein Recht auf Akteneinsicht haben, um ihre Wählerinnen und Wähler effektiv vertreten zu können. Die unterschiedliche Stellung des einzelnen Mitglieds des Gemeinderats gegenüber dem Mitglied des Kreistags wird damit korrigiert. Dem einzelnen Gemeinderatsmitglied wird ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht eingeräumt.

In der Praxis spielen Fraktionen in der Kommunalpolitik bereits eine große Rolle; gesetzgeberisch wurde dies bis jetzt nicht nachvollzogen. Künftig wird der Status der Fraktion klar gesetzlich geregelt. Zudem wird gesetzlich vorgeschrieben, dass die Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen angemessen berücksichtigt werden muss. Es soll nicht über sie entschieden werden, sondern sie sollen mitentscheiden können.

Die vorliegenden Regelungen sollen dazu beitragen, das kommunalpolitische Ehrenamt attraktiver zu machen und die Vereinbarkeit von Ehrenamt und Familie bzw. Beruf weiter zu steigern.

#### B) Besonderer Teil

##### Zu § 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

###### Zu Nr. 1 (Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1-E)

Die Ergänzung in Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 stellt klar, dass Teilzeitbeschäftigte nicht benachteiligt werden. Auch sie können sich auf den Entschädigungsanspruch in Nr. 3 berufen, solange für denselben Zeitraum nicht die Nrn. 1 oder 2 einschlägig sind. Es wird gleichzeitig sichergestellt, dass eine doppelte Inanspruchnahme nicht möglich ist.

**Zu Nr. 2 (Art. 30 Abs. 3-E)**

Im Art. 30 Abs. 3 GO wird im neuen Satz 2 ausdrücklich ein individuelles Auskunftsrecht des einzelnen Gemeinderatsmitglieds normiert; im neuen Satz 3 wird ein individuelles Akteneinsichtsrecht des einzelnen Gemeinderatsmitglieds geregelt. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, wenn andere Rechtsvorschriften – z. B. § 30 der Abgabenordnung (AO) oder datenschutzrechtliche Normen – entgegenstehen.

**Zu Nr. 3 (Art. 31 Abs. 5-E)**

Nach geltender Rechtslage steht berufstätigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, sofern sie nicht Beamtinnen und Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst in Bayern sind, kein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsverpflichtung für die Dauer der Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung zu. Hinsichtlich der Frage nach einer Freistellung sind sie bislang allein auf individualarbeitsrechtliche Vereinbarungen oder eine kollektivrechtliche Verankerung in einem Tarifvertrag angewiesen. Durch die Neuregelung wird in Art. 31 Abs. 5 GO ein gesetzlicher Freistellungsanspruch der Beschäftigten eingeführt. Dieser richtet sich sowohl an private wie auch öffentliche Arbeitgeber und erstreckt sich auf die Tätigkeiten, die für die Ausübung des Mandats erforderlich sind. Eine Freistellung ist immer dann zu gewähren, wenn eine zeitlich festgelegte Arbeits- bzw. Dienstleistungspflicht mit einer zeitlich festgelegten ehrenamtlichen Tätigkeit in zeitlicher Hinsicht zusammentrifft. Der Anspruch auf Freistellung setzt damit in jedem Fall voraus, dass die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Zeit erbracht werden kann, in der das Ratsmitglied gegenüber seinem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zur Einbringung der geschuldeten Arbeitsleistung verpflichtet ist. Zu den Tätigkeiten, die zu einer Freistellung im Rahmen des Anspruchs führen, zählen die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen oder vorbereitenden Fraktionssitzungen. Auch für die Dauer solcher Tätigkeiten, die auf Veranlassung der/des Vorsitzenden des Gemeinderats zu leisten sind, besteht ein Anspruch auf Freistellung. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsräten, sofern der Betroffene diesen als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört. Keine Freistellung ist zu gewähren für begleitende Tätigkeiten, insbesondere Bürgergespräche oder Parteiveranstaltungen. Für die Zeit der Befreiung besteht vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, insbesondere in einem Tarifvertrag, grundsätzlich kein Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung. Es gelten die Regelung zur Verdienstausfallschädigung nach Art. 20a Abs. 2 GO.

**Zu Nr. 4 (Art. 31a-E)**

Der neue Art. 31a GO regelt den Status der Fraktionen im Gemeinderat. Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass sich Gemeinderatsmitglieder zu Fraktionen zusammenschließen können. Abs. 1 Satz 2 überlässt die nähere Ausgestaltung ausdrücklich dem Gemeinderat selbst, der dies in der Geschäftsordnung regeln kann. Dies achtet die kommunale Selbstverwaltung und stellt sicher, dass auf die jeweiligen Bedürfnisse vor Ort eingegangen werden kann. Abs. 2 Satz 1 beschreibt die Rolle der Fraktionen bzw. ihre Aufgabe. Sie wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Gemeinderat mit und tragen damit zur Effektivität der Verwaltung bei. Um dieser Rolle gerecht zu werden, dürfen sie nach Abs. 2 Satz 2 ihre Auffassungen auch öffentlich darstellen. Abs. 2 Satz 3 stellt klar, dass sie – entsprechend ihrer Aufgabe aus Satz 1 – demokratisch und rechtsstaatlich organisiert sein müssen. Abs. 2 Satz 4 gibt den Fraktionen – anders als bisher (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 08.11.2006 – W 2 K 06.247; VG Augsburg, Urteil vom 26.07.2013 – Au 7 K 12.1425) – das Recht, Rechtsverletzungen eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds oder des gesamten Gemeinderats geltend zu machen. Anders als bisher kann somit auch von der Minderheit gerichtlicher Schutz gegen objektive Rechtsverletzungen gesucht werden. Verstößt z. B. der erste Bürgermeister bzw. die erste Bürgermeisterin gegen Zuständigkeitsvorschriften und geht rechtswidrig von der eigenen Zuständigkeit aus, die tatsächlich dem Gemeinderat zusteht, konnte bisher nur der Gemeinderat insgesamt – also mit Mehrheitsentscheidung – eine gerichtliche Klärung herbeiführen, weil nur dem Gremium insgesamt eine Klagebefugnis zustand. Durch die Neuregelung kann auch eine Fraktion eine solche Rechtsverletzung geltend machen. Abs. 3 Satz 1 schafft eine Grundlage dafür, dass die Gemeinde den Fraktionen Mittel zur Verfügung stellen kann. Ein Anspruch ergibt sich daraus nicht. Falls die Gemeinde den Fraktionen Mittel gewährt, müssen diese nach objektiven Kriterien auf die

Fraktionen verteilt werden. Die Mittel dürfen ausschließlich für Fraktionsarbeit verwendet werden. Abs. 3 Satz 2 regelt, dass die Fraktionen über die Verwendung gewährter Mittel einen Nachweis in einfacher Form zu führen haben. Eine Nachweispflicht ist grundsätzlich nötig, da es sich um öffentliche Gelder handelt; im Sinne des Bürokratieabbaus sind an die Nachweispflicht jedoch nur geringe Anforderungen zu stellen.

**Zu Nr. 5 (Art. 45a-E)**

Der neue Art. 45a GO regelt das Mitbestimmungs- und -spracherecht von Kindern und Jugendlichen. Bei Vorhaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, müssen diese angemessen beteiligt werden (Abs. 1 Satz 1). Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister hat hierzu einmal jährlich dem Gemeinderat zu berichten (Abs. 1 Satz 2). Da die Bedürfnisse und das Engagement in den Gemeinden sehr unterschiedlich sind, sollen die Gemeinderäte vor Ort entscheiden, wie konkret sie das Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen ausgestalten (Abs. 2 Satz 1 und 2). Hierzu kann der Gemeinderat eine Satzung erlassen (Abs. 2 Satz 3).

**Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



## **Antrag**

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzinger, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU**

### **Notwendige Reform der Asylverfahrensberatung vorantreiben!**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt, dass die Bundesregierung das relevante Thema der behördunabhängigen Asylverfahrensberatung bereits im Koalitionsvertrag berücksichtigt und diesbezüglich eine ergebnisoffene Evaluation angekündigt hat.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene darüber hinaus für eine Neuregelung des § 12a Asylgesetz (AsylG) mit dem Ziel einzusetzen, dass die Asylverfahrensberatung wieder insgesamt staatlich durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt wird. Das BAMF ist dafür finanziell und personell angemessen auszustatten.

### **Begründung:**

Zum 01.01.2023 wurde § 12a Asylgesetz (AsylG) neu gefasst und hierbei klargestellt, dass der Bund eine „behördunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung“ (AVB) durch freie Träger der Asylverfahrensberatung fördert. Das Förderprogramm besteht aus zwei Komponenten: der allgemeinen Asylverfahrensberatung (AVB) und der besonderen Rechtsberatung für queere und weitere vulnerable Schutzsuchende (RB).

Die Asylverfahrensberatung soll wieder – wie es bereits vor der Neuregelung im Jahr 2023 der Fall war – einheitlich durch das BAMF durchgeführt werden. Das heißt, die mit der Gesetzesänderung von 2023 erfolgte Aufteilung der zuvor gut funktionierenden und in einer Hand durchgeföhrten Asylverfahrensberatung (Grundinformation durch das BAMF, individuelle Beratung durch freie Träger) soll rückgängig gemacht werden. Eine einheitliche Asylverfahrensberatung durch die auch fachlich zuständige Behörde sorgt für klare und stringente Verfahrensabläufe, einheitliche Qualitätsstandards und vermeidet eine Fragmentierung der Förderlandschaft mit den daraus resultierenden Abgrenzungsschwierigkeiten.

Die dadurch eingesparten Mittel könnten sodann sinnvoll zur Erhöhung der Soll-Ansätze bei der Bundesmigrationsberatung verwendet werden. Der Kreis der Zugangsberechtigten wurde 2023 analog zu den Integrationskursen deutlich ausgeweitet, ohne dass sich das in den Haushaltsansätzen niedergeschlagen hätte. Als eine Investition in gute Integration kann eine finanziell gut aufgestellte Bundesmigrationsberatung dazu beitragen, insbesondere die Sozialsysteme zu entlasten.

Dadurch wird außerdem vermieden, dass die Asylverfahrensberatung gegenüber landesgeförderten Programmen und der Bundesmigrationsberatung bessergestellt ist, was sich wiederum positiv auf die Personalgewinnung auswirken kann.



## Antrag

der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)

**Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung eines möglichen Fehlverhaltens von Mitgliedern der Staatsregierung und des Landtags im Zusammenhang mit dem von der Weimer Media Group ausgerichteten Ludwig-Erhard-Gipfel, insbesondere bezüglich der Teilnahme an durch die Weimer Media Group verkauften Treffen mit Spitzenpolitikern, eines möglichen Fehlverhaltens der Weimer Media Group im Zusammenhang mit dem Ludwig-Erhard-Gipfel, sowie eines möglichen Fehlverhaltens von bayerischen Behörden und bayerischen Staatsunternehmen, insbesondere der finanziellen Förderung des Ludwig-Erhard-Gipfels und einer möglichen intransparenten Einflussnahme durch die von der Weimer Media Group verkauften Treffen auf Gesetzgebungsverfahren und Verwaltungsführung in Bayern sowie auf das Verhalten des Freistaates bei Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag setzt gem. Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören sieben Mitglieder (CSU-Fraktion: drei Mitglieder, Fraktion FREIE WÄHLER: ein Mitglied, AfD-Fraktion: ein Mitglied, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied, SPD-Fraktion: ein Mitglied) an.

Die Weimer Media Group mit Sitz in Bayern veranstaltet seit 2014 am Tegernsee den Ludwig-Erhard-Gipfel, der bundesweite Aufmerksamkeit erfährt und an dem regelmäßig auch Spitzenpolitiker, darunter Mitglieder der Staatsregierung und des Landtags, teilnehmen. Der Gipfel gilt als das wichtigste politisch-ökonomische Vernetzungstreffen in Deutschland. Ministerpräsident Dr. Markus Söder äußerte sogar die Hoffnung, dass diese Veranstaltung zu einem „bayerischen Davos“ werden könne.

Der Gründer und langjährige geschäftsführende Gesellschafter, Dr. Wolfram Weimer, ist seit dem 6. Mai 2025 der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien. Aufgrund massiver Vorwürfe – insbesondere der Vermischung von Amts- und Geschäftsinteressen – hat Kulturstaatsminister Dr. Wolfram Weimer im November 2025 öffentlich erklärt, seine Gesellschafteranteile an einen Treuhänder zu übertragen. Durch Berichte des Magazins „Apollo News“ wurde darüber hinaus bekannt, dass die Weimer Media Group Unternehmen und Verbänden Teilnahmepakete für bis zu 80.000 Euro anbot, die exklusiven Zugang zu Spitzenpolitikern versprachen. In Werbebrochüren wurde ausdrücklich mit der Möglichkeit geworben, im ungezwungenen Rahmen einer „Executive Night“ „Einfluss auf politische Entscheidungsträger“ nehmen zu können.

Diese Darstellungen wurden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Weimer Media Group nicht bestritten. Es steht somit der begründete Verdacht im Raum, dass gegen

Geldzahlungen eine massive Einflussnahme auf exekutive und legislative Vorgänge in Bayern und Deutschland geplant war oder bereits stattgefunden hat.

Überdies besteht Grund zu der Annahme, dass auch die Förderung des Gipfels durch den Freistaat und verschiedene Unternehmen nicht allen gesetzlichen Vorgaben entsprochen haben könnte. Allein im Jahr 2025 belief sich die Bezuschussung dieser Veranstaltung – nach offiziellen Angaben – auf mindestens 165.000 Euro; zwischen 2022 und 2025 summierten sich die Finanzierungsleistungen des Freistaates auf mehrere hunderttausend Euro aus diversen Haushaltsetats. Auch in den Jahren zuvor sollen vergleichbare staatliche Fördermittel im Rahmen von Kooperations- und Projektförderverträgen kontinuierlich ausgezahlt worden sein.

#### Verbindungen zur Staatsregierung:

Die Staatsregierung und insbesondere Ministerpräsident Dr. Markus Söder sind dem Gipfel seit vielen Jahren eng verbunden, etwa durch die Übernahme der Schirmherrschaft durch den Ministerpräsidenten und dessen wiederholte Teilnahme als Redner. In Medien der Weimer Media Group findet sich seit Jahren eine auffallend positive Berichterstattung über bayerische Regierungsmitglieder.

Neben dem Ministerpräsidenten haben weitere bekannte politische Persönlichkeiten an dem Gipfel teilgenommen: Ilse Aigner, die Präsidentin des Bayerischen Landtags, war in diesem Jahr als prominenter Guest vertreten. Sie hielt eine Grundsatzrede und beteiligte sich an Diskussionen zu wirtschaftspolitischen Themen. Auch der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger nahm 2024 und 2025 teil und sprach über ökonomische Innovation und regionale Entwicklung.

In jüngster Zeit konzentrierte sich die öffentliche Kritik insbesondere darauf, dass Unternehmen, die kostspielige Sponsorenpakete erwarben, möglicherweise auch exklusive „Netzwerk-Termine“ mit bayerischen Spitzenpolitikern wahrgenommen und auf diese Weise Einfluss ausgeübt haben könnten.

Dies wirft grundlegende Fragen zur Wahrung der Distanz zwischen Regierungsamt und privatwirtschaftlichen Interessen auf und tangiert das öffentliche Ansehen staatlicher Institutionen.

Die Staatsregierung kündigte im November 2025 an, sämtliche Zahlungen und Förderpartnerschaften mit der Weimer Media Group nach Compliance-Gesichtspunkten zu überprüfen. Zudem steht eine Rückforderung einzelner Beträge ebenso zur Debatte wie ein möglicher Ausschluss der Weimer Media Group von zukünftigen Förderungen.

#### Offene Fragen und Untersuchungsbedarf:

##### Einfluss auf Regierungshandeln und Gesetzgebung:

Neben der Klärung finanzieller und wirtschaftlicher Verflechtungen ist zu untersuchen, ob und wenn ja, inwiefern durch das Geschäftsmodell der Weimer Media Group – insbesondere die systematische Ermöglichung und Bewerbung politischer Zugangs- und Einflussleistungen gegen Entgelt – das konkrete Regierungshandeln oder Gesetzgebungsprozesse im Freistaat beeinflusst wurden.

Formulierungen, die den Ludwig-Erhard-Gipfel ausdrücklich als „Plattform für Einfluss auf politische Entscheidungsträger“ bewerben, betreffen grundsätzlich die Frage nach der Integrität und Objektivität bayerischer Regierungs- und Landtagsentscheidungen, etwa im Bereich der Wirtschafts-, Förder-, Medien- oder Standortpolitik. Es besteht der Verdacht, dass „zahlende Wirtschaftspartner“ bevorzugten Zugang zu politischer Willensbildung und Gesetzesentwürfen erhielten, der anderen Akteuren systematisch vor- enthalten blieb.

##### Notwendigkeit der parlamentarischen Untersuchung:

Angesichts der Tragweite der Vorwürfe, ihrer politischen und ökonomischen Bedeutung, sowie der Tatsache, dass die Weimer Media Group als Privatunternehmen über öffentliche Fördergelder verfügte und mit bayerischen Regierungsmitgliedern kooperierte, ist die Einsetzung eines unabhängigen parlamentarischen Untersuchungsausschusses geboten. Eine interne Prüfung durch die von den Vorwürfen selbst betroffene Staatsregierung ist nicht ausreichend.

Der Untersuchungsausschuss soll unter anderem sämtliche Verträge zwischen dem Freistaat und der Weimer Media Group seit 2014, alle Netzwerkkonzepte, die Kommunikation zwischen Staatsregierung, Landtag und Unternehmen, Sponsoring- und Teilnahmebedingungen des Ludwig-Erhard-Gipfels, relevante Vergabevermerke sowie die Auswirkungen auf Regierungshandeln und Gesetzgebung prüfen. Er hat insbesondere festzustellen, ob das Haushaltsrecht, Transparenzregelungen, strafrechtliche oder verfassungsrechtliche Vorgaben verletzt wurden.

Untersuchungsziele und -umfang:

Der Untersuchungsausschuss hat

- bestehende Verträge des Freistaates, seiner Unternehmen und des Landtags mit der Weimer Media Group sowie sämtliche Zahlungen an diese, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung des Ludwig-Erhard-Gipfels, seit 2014 zu erfassen und zu bewerten,
- die persönliche, rechtliche und institutionelle Einbindung von Mitgliedern der Staatsregierung und des Landtags als Teilnehmer, Förderer und Partner zu untersuchen,
- systematisch die Vorgänge zu prüfen, bei denen natürliche oder juristische Personen gegen Geldzahlungen bevorzugten Zugang zu Entscheidungsträgern der Staatsregierung oder des Landtags erhalten konnten,
- mögliche Auswirkungen solcher Vorgänge auf die Unabhängigkeit und Objektivität der Verwaltung sowie der Gesetzgebung des Freistaates festzustellen,
- Empfehlungen für zukünftige Transparenzregelungen, den Ausschluss von Interessenkonflikten sowie mögliche Gesetzesinitiativen zu formulieren.

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, Folgendes zu untersuchen:

1. Teilnahme der Staatsregierung am Ludwig-Erhard-Gipfel
  - 1.1 Welche Mitglieder der Staatsregierung nahmen am Ludwig-Erhard-Gipfel in den Jahren 2014 bis 2025 teil?
  - 1.2 Welche Führungspersonen aus bayerischen Staatsministerien nahmen am Ludwig-Erhard-Gipfel in den Jahren 2014 bis 2025 teil?
  - 1.3 Welche Treffen, insbesondere Kleingruppentreffen oder Einzeltreffen, fanden zwischen den Mitgliedern der Staatsregierung oder Führungspersonen aus bayerischen Staatsministerien und anderen Gästen der Veranstaltung, insbesondere bei der „Executive Night“, in den Jahren 2014 bis 2025 statt?
  - 1.4 Welche dieser Treffen wurden kostenpflichtig durch die Weimer Media Group angebahnt?
  - 1.5 Fand eine (Mit-)Finanzierung dieser Treffen durch Dritte statt?
  - 1.6 Wenn ja: Durch welche Dritte wurde diese Finanzierung geleistet?
  - 1.7 Wenn ja: In welcher Höhe fand diese Finanzierung statt?
  - 1.8 Wussten die Mitglieder der Staatsregierung, dass für diese Treffen Entgelte an die Weimer Media Group gezahlt wurden?
  - 1.9 Welche Inhalte wurden bei diesen kostenpflichtigen Treffen besprochen?
  - 1.10 Fanden Vorschläge oder Anregungen der Gesprächspartner der Staatsregierung Eingang in die Verwaltungsführung des Freistaates oder in Gesetzesentwürfe der Staatsregierung, oder beeinflussten sie das Abstimmungsverhalten der Staatsregierung im Bundesrat?
  - 1.11 Entwickelten sich aus diesen Treffen dauerhafte Kontakte?
  - 1.12 Erhielten Mitglieder der Staatsregierung oder Führungspersonen aus bayerischen Staatsministerien Honorare, z. B. Rednerhonorare, für die Teilnahme oder andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Ludwig-Erhard-Gipfel?
  - 1.13 Übernahm die Weimer Media Group im Rahmen des Ludwig-Erhard-Gipfels oder bei der Vor- und Nachbereitung Kosten für Ausflüge, Essen, Fahrten,

Flüge und Übernachtungen von Mitgliedern der Staatsregierung oder Führungspersonen aus bayerischen Staatsministerien?

- 1.14 Wie gestaltete sich die Vergabe der bekannten Förderungen und Aufträge an die Weimer Media Group im Rahmen der Kooperation (2024 für 15.000 Euro und für 2025 für 30.000 Euro)?
- 1.15 Welchen Inhalt hatten die Vereinbarungen?
- 1.16 Kann eine Beeinflussung der Vereinbarungen durch die Teilnahme von Mitgliedern der Staatsregierung am Ludwig-Erhard-Gipfel ausgeschlossen werden?
- 1.17 Wurden darüber hinaus zwischen der Weimer Media Group und der Staatsregierung Dienstleistungsverträge oder andere Geschäftsbeziehungen in den Jahren 2014 bis 2025, also seit der Initiierung des Ludwig-Erhard-Gipfels, geschlossen?
- 1.18 Wenn ja, welche Inhalte und insbesondere Entgelte wurden für diese Verträge jeweils vereinbart?
- 1.19 Wurden Teilnehmer des Ludwig-Erhard-Gipfels von Seiten der Staatsregierung an der Entscheidung über das Zustandekommen der Verträge beteiligt?
- 1.20 Erhielten Mitglieder der Staatsregierung in den Jahren 2014 bis 2025 sonstige Zahlungen von der Weimer Media Group? Hierbei ist insbesondere zu klären, ob diese Zahlungen in einem Zusammenhang mit einer Teilnahme am Ludwig-Erhard-Gipfel stehen könnten.
- 1.21 Welche Inserate, Förderungen, Werbebuchungen, Paket-Lösungen, bezahlte und unbezahlte „Politikertreffen“ und weitere finanzielle Transaktionen fanden zwischen der Staatsregierung und der Weimer Media Group außerhalb des Ludwig-Erhard-Gipfels seit 2014 statt?
- 1.22 Auf wessen Anregung und in wessen Verantwortungsbereich wurde der Staatsempfang anlässlich des von der Weimer Media Group veranstalteten Ludwig-Erhard-Gipfels organisiert?
- 1.23 Welche konkreten Kosten fielen für den Staatsempfang an und welche Dienstleister wurden in diesem Zusammenhang beauftragt?
- 1.24 Welche Gäste wurden zu dem Staatsempfang geladen? Kann ein Zusammenhang mit dem Erwerb von Gesprächsterminen im Rahmen des Ludwig-Erhard-Gipfels ausgeschlossen werden?
- 1.25 Welchen Einfluss hatte die Weimer Media Group auf die Ladung der Gäste des Staatsempfangs?
- 1.26 War der Staatsregierung in den Jahren 2024 und 2025 bekannt, dass Kulturststaatsminister Dr. Wolfram Weimer an der Weimer Media Group beteiligt war?
- 1.27 Erfolgte eine Prüfung der Weimer Media Group hinsichtlich ihrer publizistischen Aktivität durch die Staatsregierung?
- 1.28 Erfolgte eine Prüfung der Weimer Media Group und der mit ihnen verbundenen Unternehmen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Aktivität und ihrer wirtschaftlich Berechtigten durch die Staatsregierung?
- 1.29 Welche sogenannten internen Compliance-Prüfungen fanden auf Seiten der Staatsregierung hinsichtlich der Weimer Media Group und insbesondere des Ludwig-Erhard-Gipfels statt?
- 1.30 Aus welchen Gründen haben die Compliance-Systeme ggf. versagt?
- 1.31 Bewertet die Staatsregierung ihre Compliance-Systeme aus heutiger Sicht als ausreichend?

2. Teilnahme von Mitgliedern des Landtages am Ludwig-Erhard-Gipfel
  - 2.1 Welche Mitglieder des Landtags nahmen am Ludwig-Erhard-Gipfel in den Jahren 2014 bis 2025 teil?
  - 2.2 Welche Treffen, insbesondere Kleingruppentreffen oder Einzeltreffen, fanden zwischen den Mitgliedern des Landtags und anderen Gästen des Ludwig-Erhard-Gipfels, insbesondere während der „Executive Night“, in den Jahren 2014 bis 2025 statt?
  - 2.3 Welche dieser Treffen wurden kostenpflichtig durch die Weimer Media Group angebahnt?
  - 2.4 Fand eine (Mit-)Finanzierung dieser Treffen durch Dritte statt?
  - 2.5 Wenn ja: Durch welche Dritte erfolgte diese Finanzierung?
  - 2.6 Wussten die Mitglieder des Landtags, dass für diese Treffen Entgelte an die Weimer Media Group gezahlt wurden?
  - 2.7 Welche Inhalte wurden bei den kostenpflichtigen Treffen besprochen?
  - 2.8 Fanden Vorschläge oder Anregungen der Gesprächspartner Eingang in Gesetzesentwürfe der Staatsregierung, oder beeinflussten sie das Abstimmungsverhalten im Landtag?
  - 2.9 Entwickelten sich aus diesen Treffen dauerhafte Kontakte zwischen den Teilnehmern der entgeltlichen Treffen?
  - 2.10 Erhielten Mitglieder des Landtages Honorare, z. B. Rednerhonorare, für die Teilnahme oder andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Ludwig-Erhard-Gipfel?
  - 2.11 Übernahm die Weimer Media Group im Rahmen des Ludwig-Erhard-Gipfels oder bei der Vor- und Nachbereitung Kosten für Ausflüge, Essen, Fahrten, Flüge und Übernachtungen von Mitgliedern des Landtags?
  - 2.12 Erhielten Mitglieder des Landtags sonstige Zahlungen von der Weimer Media Group? Hierbei ist insbesondere zu klären, ob diese Zahlungen in einem Zusammenhang mit einer Teilnahme am Ludwig-Erhard-Gipfel stehen könnten.
  - 2.13 Wurden zwischen der Weimer Media Group und dem Landtag, seinen Mitgliedern oder seinen Fraktionen Dienstleistungsverträge oder andere Geschäftsbeziehungen seit Bestehen des Ludwig-Erhard-Gipfels geschlossen? Wenn ja, welche Inhalte und insbesondere Entgelte wurden für diese Verträge vereinbart? Wurden Teilnehmer des Ludwig-Erhard-Gipfels von Seiten des Landtags an der Entscheidung über das Zustandekommen der Verträge beteiligt?
  - 2.14 Welche Rolle spielte das Engagement von Christiane Goetz-Weimer für die Organisation des Ludwig-Erhard-Gipfels bei der Entscheidung über die Verleihung des Bayerischen Verfassungsordens?
3. Vorgänge im Zusammenhang mit ausführenden Behörden und staatlichen Unternehmen  

Bisher sind folgende Fälle von Zusammenarbeit gegen Entgelt zwischen dem Freistaat oder staatseigenen Unternehmen und der Weimer Media Group bekannt: Die Bayern Innovativ GmbH hat sich am Ludwig-Erhard-Gipfel 2025 im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks der Gesellschaft mit 165.000 Euro beteiligt. Die Bayern Innovativ GmbH wird vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie institutionell gefördert. Die LfA Förderbank Bayern hat eine Kooperationsvereinbarung mit der Weimer Media Group geschlossen, um ihre Arbeit als Förderbank mit einem Schwerpunkt auf Start-up-Förderung einem breiten Publikum vorzustellen und hat 2025 hierfür 44.625 Euro aufgewendet. Das Staatsministerium für Digitales hat für die Kooperation mit der Weimer Media Group beim Ludwig-Erhard-Gipfel 2024 15.000 Euro und für 2025 30.000 Euro (jeweils netto) aufgewendet.

- 3.1 Kam es beim Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Digitales und der Weimer Media Group zu einer möglicherweise unzureichenden Prüfung der Veranstaltung?
  - 3.2 Wussten Personen im Staatsministerium für Digitales vom Verkauf der Treffen oder hätten sie dies wissen können?
  - 3.3 Kam es im Zusammenhang mit der Kooperation der Weimer Media Group und der Bayern Innovativ GmbH beim Ludwig-Erhard-Gipfel zu einer Prüfung des Unternehmens, und wenn ja, wie ist das Ergebnis zu bewerten?
  - 3.4 Wussten Entscheidungsträger der Bayern Innovativ GmbH vom Verkauf der Treffen oder hätten sie dies wissen können?
  - 3.5 Kam es bei der Kooperationsvereinbarung der Weimer Media Group mit der LfA Förderbank Bayern zu einer Prüfung des Unternehmens und der Konzepte, und wenn ja, wie sind die Ergebnisse zu bewerten?
  - 3.6 Wussten Entscheidungsträger der LfA Förderbank Bayern vom Verkauf der Treffen, oder hätten sie dies wissen können?
  - 3.7 Bestanden neben den o.g. Fällen darüber hinaus in den Jahren 2014 bis 2025 entgeltliche Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit, eine Förderung oder Ähnliches?
  - 3.8 Welche unentgeltlichen Leistungen oder sonstigen Hilfen konnte die Weimer Media Group vom Freistaat oder seinen staatseigenen Unternehmen in den Jahren 2014 bis 2025 in Anspruch nehmen?
  - 3.9 Wurde hinsichtlich der Punkte 3.1, 3.3, 3.5 und 3.7 von den handelnden Stellen oder den Aufsichtsbehörden bei Vertragsabschluss und nach der Abwicklung der Leistungen das angemessene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung geprüft?
  - 3.10 Bestand bei den Leistungen hinsichtlich der Punkte 3.1, 3.3, 3.5 und 3.7 objektiv ein angemessenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung?
  - 3.11 Welche Führungspersonen aus Unternehmen, an denen der Freistaat Anteile hält, nahmen am Ludwig-Erhard-Gipfel in den Jahren 2014 bis 2025 teil?
  - 3.12 Erhielten Führungspersonen aus Unternehmen, an denen der Freistaat Anteile hält, Honorare, z. B. Rednerhonorare, für die Teilnahme oder andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Ludwig-Erhard-Gipfel?
  - 3.13 Übernahm die Weimer Media Group im Rahmen des Ludwig-Erhard-Gipfels oder bei der Vor- und Nachbereitung Kosten für Ausflüge, Essen, Fahrten, Flüge und Übernachtungen von Führungspersonen aus Unternehmen, an denen der Freistaat Anteile hält?
  - 3.14 Welche internen Kontrollen fanden auf Seiten der landeseigenen Förderbank und der Bayern Innovativ GmbH im Zusammenhang mit der Weimer Media Group und insbesondere dem Ludwig-Erhard-Gipfel statt?
  - 3.15 Aus welchen Gründen haben diese ggf. versagt?
  - 3.16 Welche Fördervoraussetzungen gelten bei der LfA Förderbank Bayern?
  - 3.17 Welche Fördervoraussetzungen gelten bei der Bayern Innovativ GmbH?
4. Verhalten der Weimer Media Group und ihrer Gesellschafter
    - 4.1 Wie wählte die Weimer Media Group die Gäste aus Politik und Wirtschaft für den Ludwig-Erhard-Gipfel aus?
    - 4.2 Welche Gäste bezahlten in den Jahren 2014 bis 2025 für die Teilnahme am Ludwig-Erhard-Gipfel?
    - 4.3 Welche Gäste wurden aufgrund anderer Geschäftsbeziehungen zur Weimer Media Group eingeladen?
    - 4.4 Welche Gäste wurden auf Wunsch von Mitgliedern der Staatsregierung oder des Landtags von der Weimer Media Group eingeladen?

- 4.5 Erweckten die Veranstalter bei den Käufern der Paketangebote den Eindruck, dies erfolge in Abstimmung mit den jeweiligen Politikern oder so, dass die Politiker an den Zahlungen beteiligt werden?
- 4.6 Wie verlief jeweils der genaue Ablauf des Verkaufs?
- 4.7 Durch welche Personen innerhalb der Weimer Media Group erfolgte der Verkauf der Treffen?
- 4.8 Seit wann gab es diese Praxis, und erfolgte der Verkauf der Treffen auf Anregung von Kulturstaatsminister Dr. Wolfram Weimer?
- 4.9 Welche Paketangebote zum Kauf gab es in den jeweiligen Jahren?
- 4.10 Wie konnten die Paketangebote angeboten und umgesetzt werden, ohne dass Staatsminister und andere Politiker davon wussten?
- 4.11 Wie nahm Kulturstaatsminister Dr. Wolfram Weimer direkt oder indirekt Einfluss auf das operative Geschäft der Weimer Media Group während seiner Zeit als Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien?
- 4.12 Wurde die entgeltliche Anbahnung von Treffen mit deutschen, insbesondere bayerischen Politikern auch im Ausland beworben und betrieben?
- 4.13 Besteht die Gefahr, dass die Paketangebote auch von ausländischen Nachrichtendiensten genutzt wurden?
- 4.14 Fand eine Überprüfung der Käufer der Paketangebote durch die Weimer Media Group statt?
- 4.15 Wurde gegenüber den Politikern oder den Käufern deutlich gemacht bzw. offengelegt, dass es sich bei den Angeboten um Lobbyismus und politische Werbung handeln könnte?
- 4.16 Wie hoch waren die Einnahmen aus den Paketangeboten in den jeweiligen Jahren, und für welche Treffen wurden die Einnahmen erzielt?
- 4.17 Waren der Ludwig-Erhard-Gipfel oder die Weimer Media Group ohne die Einnahmen aus dem Verkauf der entgeltlichen Treffen eine defizitäre Wirtschaftsaktivität bzw. ein defizitäres Unternehmen gewesen?
- 4.18 Erhielten politische Parteien im Freistaat Spenden von der Weimer Media Group? Hierbei ist zu klären, ob diese Zahlungen im Zusammenhang mit einer Teilnahme von Parteivertretern oder Mitgliedern der Staatsregierung am Ludwig-Erhard-Gipfel stehen könnten.
- 4.19 Unterhält die Weimer Media Group Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Regierungen oder Unternehmen, insbesondere solche, die auf ein Abhängigkeitsverhältnis hindeuten?
- 4.20 Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die journalistische und publizistische Tätigkeit der Weimer Media Group nur zum Schein betrieben wurde? Insbesondere ist hier zu klären, ob die journalistische und publizistische Tätigkeit lediglich der Bewerbung und Legitimierung des Ludwig-Erhard-Gipfels diente.
- 4.21 Besteht zwischen den Vorwürfen gegen die Weimer Media Group im November 2025 und der Korrektur ihrer Bilanz für das Jahr 2022 ein Zusammenhang?



## **Antrag**

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm und Fraktion (AfD)**

### **Sicherheitsüberprüfung und Datenabgleich bei Einbürgerungen vollständig digitalisieren und vereinheitlichen – Bundesratsinitiative des Freistaates**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, über den Bundesrat eine Initiative zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) einzubringen, die sicherstellt,

- a) dass vor jeder Einbürgerung ein verpflichtender, digitaler Sicherheitsabgleich zwischen Einbürgerungsbehörden, Polizei und Verfassungsschutz erfolgt,
- b) dass dieser Abgleich durch eine Negativbestätigung („Clearance“) der Sicherheitsbehörden dokumentiert wird,
- c) dass Einbürgerungsverfahren bei Vorliegen sicherheitsrelevanter Erkenntnisse bis zur abschließenden Bewertung ausgesetzt oder abgelehnt werden können.

Die Staatsregierung wird weiter aufgefordert, bis zum Abschluss der Bundesratsinitiative landesintern sicherzustellen, dass

- a) verbindliche Standardprüfkatologe, Verfahrensfristen und Zuständigkeiten für Sicherheitsanfragen gelten,
- b) alle Regierungen und Ausländerbehörden über einheitliche IT-Schnittstellen mit den Sicherheitsbehörden verbunden sind.

#### **Begründung:**

Die Einbürgerung begründet eine dauerhafte staatliche Zugehörigkeit und muss auf einer vollständig geprüften, rechtlich einwandfreien Verfahrensgrundlage beruhen.

Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 2 Grundgesetz (GG) liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Staatsangehörigkeitsrecht beim Bund, der Vollzug jedoch bei den Ländern. In der Praxis zeigen sich erhebliche Schnittstellenprobleme zwischen Einbürgerungs- und Sicherheitsbehörden: Verfahren werden teilweise abgeschlossen, ohne dass alle Sicherheitsabfragen beantwortet sind. Das steht im Widerspruch zum Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 4 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV)) und gefährdet das öffentliche Vertrauen in die Integrität des Einbürgerungsverfahrens. Die Einführung verbindlicher Prüfkataloge, standardisierter IT-Schnittstellen und verpflichtender Negativbestätigungen gewährleistet eine bundeseinheitliche, nachvollziehbare und rechtsstaatlich gesicherte Vollzugspraxis. Sie trägt zugleich der Schutzaufgabe des Staates für Leben und Sicherheit (Art. 99 BV) Rechnung und stärkt die Vertrauenswürdigkeit der Einbürgerungsverfahren nach § 10 StAG. Durch eine entsprechende Bundesratsinitiative kann Bayern Impulsgeber für eine bundesweit einheitliche Digitalisierung der Sicherheitsüberprüfung werden.



## **Antrag**

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm und Fraktion (AfD)**

### **Belastungsgrenzen in der kommunalen Asylunterbringung rechtssicher verankern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Aufnahmegeretz – AufnG) vorzulegen, der folgende Regelungen vorsieht:

- Objektive kommunale Belastungsindikatoren – insbesondere hinsichtlich Unterbringungskapazität, Schul- und Kitaplätze, sozialer Dienste, Sicherheitslage und medizinischer Versorgung – sind als rechtlich verbindliche Kriterien für die Zuweisung oder Weiterverschiebung von Asylbewerbern festzulegen.
- Die Kommunen erhalten ein Anhörungsrecht mit aufschiebender Wirkung, wenn sie eine drohende Überlastung geltend machen.
- Vor großvolumigen Umverteilungen ist eine Belastungsfolgenabschätzung durchzuführen und zu dokumentieren.
- Die Regierungen des Freistaates werden verpflichtet, bei Übersteuerung kommunaler Einwände eine schriftliche Begründung unter Darlegung der Abwägungskriterien zu erteilen.

### **Begründung:**

Die kommunale Selbstverwaltung ist nach Art. 11 und 13 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) grundrechtlich garantiert und verpflichtet den Staat, den Gemeinden ausreichenden Raum zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung zu lassen.

Die Unterbringung von Asylbewerbern betrifft in ihren Auswirkungen unmittelbar die örtliche Daseinsvorsorge – Wohnraum, Bildung, soziale Betreuung, öffentliche Sicherheit und medizinische Versorgung. Diese Belange fallen damit in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung und sind verfassungsrechtlich zu achten. Das bisherige Zuweisungssystem nach dem Aufnahmegeretz berücksichtigt kommunale Belastungsgrenzen nur im Rahmen verwaltungstechnischer Absprachen, nicht aber als rechtsverbindliches Kriterium. In der Folge kommt es häufig zu Überlastungen bei kommunaler Infrastruktur, sozialen Diensten und öffentlicher Ordnung. Damit werden die Pflichten des Staates aus Art. 13 BV (Schutz der Selbstverwaltung) und Art. 83 BV (ordentliche, wirtschaftliche Verwaltung) berührt. Eine gesetzliche Verankerung objektiver Belastungsindikatoren sichert eine nachvollziehbare, gleichmäßige und rechtsstaatliche Zuweisungspraxis und ermöglicht den Kommunen, auf Grundlage transparenter Daten ihre Planung anzupassen.

Ein formelles Anhörungsrecht mit aufschiebender Wirkung stärkt die kommunale Beteiligung und fördert den kooperativen Föderalismus.



## **Antrag**

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler und Fraktion (AfD)**

**Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer endlich gegenüber dem Bund einfordern und abrechnen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die vom Bund bislang nicht ausreichend übernommenen Kosten für die Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) und junger volljähriger Ausländer dem Freistaat vollständig erstattet werden. Insbesondere handelt es sich um Umsetzung des Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 23.05./24.05.2024 in Bremen (TOP 6.4):

1. eindeutige Regelungen, damit der Bund künftig mindestens die Hälfte der Kosten für umA übernimmt, einschließlich der Wiedereinführung der umA-Pauschale
2. zusätzliche Sach- und Personalkosten
3. eine wissenschaftlich evidente Altersfeststellung
4. Schärfung und Ergänzung der Regelungen des Sozialgesetzbuch Achtes Buch, um auf die steigenden Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe reagieren zu können

### **Begründung:**

Laut Bundesgesetzgeber gilt für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von umA und jungen erwachsenen Ausländern das Prinzip der Kinder- und Jugendhilfe, weshalb die Kommunen vor Ort dafür Sorge zu tragen haben, dass unbegleitete Minderjährige dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, betreut und versorgt werden. Als Entlastungspauschale erhielten die Länder von 2016 bis 2022 jährlich dafür 350 Mio. Euro über ihren Umsatzsteueranteil. Davon entfielen auf den Freistaat rund 55 Mio. Euro. Diese Pauschale wurde abgeschafft, obwohl sich die Anzahl der umA und jungen volljährigen Ausländer auf hohem Niveau hält (5 032 Stichtag 30.11.2025). Entsprechend stieg die tatsächliche Kostenerstattung durch den Freistaat an die Bezirke (vgl. Drs. 19/4195). Für die Jahre 2024 und 2025 wurden haushalterisch jeweils 75 Mio. Euro veranschlagt. Für 2026 und 2027 steigt der Ansatz auf 100 Mio. Euro, zuzüglich weiterer 10 bzw. 9,4 Mio. Euro für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer junger Volljähriger. Wie eine Schriftliche Anfrage ergab, haben rund 90 Prozent der antragstellenden, unbegleiteten Minderjährigen in Bayern keine ID-Papiere (Drs. 19/4195).

Bereits mit dem Umlaufbeschluss 02/2023 der JFMK vom 03.11.2023 forderten die Bundesländer angesichts der stark gestiegenen und zugleich schwer vorhersehbaren Zahl einreisender unbegleiteter Minderjähriger zusätzliche Maßnahmen, um die Aufgaben der Aufnahme und Betreuung auch künftig zuverlässig erfüllen zu können. Eine konkrete Forderung bzw. entsprechende Initiative des Freistaates fehlt bisher gänzlich.

Dabei erklärte Staatsministerin Ulrike Scharf im August 2024, dass die Kostenpauschale für die Unterbringung umA nicht einfach gestrichen werden darf, sondern die Kosten vom Bund dynamisiert mitgetragen werden müssen.

Zeitgleich steht die Jugendhilfe derzeit vor großen Herausforderungen: Laut aktuellem Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland ist die Bereitstellung ausreichender Plätze in Einrichtungen und betreuten Wohnformen für umA und junge Volljährige angesichts der hohen Fallzahlen besonders schwierig. Zugleich sind die Mitarbeiter stark belastet, und die Einhaltung fachlicher Standards stellt eine zusätzliche Herausforderung dar.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, auf eine Anpassung des Jugendhilfrechts hinzuwirken. Insbesondere könnten Regelungen zur Altersstruktur der nach Deutschland kommenden umA geschaffen werden, die eine versorgungsmäßige Differenzierung ermöglichen. Dadurch wäre eine angemessene Betreuung auch auf einem reduzierten Leistungsniveau möglich, was sowohl die Hilfesysteme als auch die Kostenträger entlasten würde.

Weshalb wir es für dringend geboten halten, dass sich der Freistaat – wie von der Staatsministerin angekündigt – nun endlich mit Nachdruck im Bundesrat für eine Initiative zur Wiedereinführung der Kostenpauschale einsetzt, um die Kommunen bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger und junger Volljähriger nachhaltig zu entlasten und das Konnexitätsprinzip auch zwischen Bund und Länder einzuhalten.



## **Antrag**

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Peter Wachler, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzinger, Martin Stock, Karl Straub CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Trennungsgebot bei Abschiebungshaft abschaffen: Erhöhung der Haftplatzkapazitäten und Bürokratieabbau**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt den Versuch der Europäischen Kommission, mit dem nun vorliegenden Verordnungsentwurf und der Aufhebung der sog. Rückführungsrichtlinie im Sinne einer einheitlichen, effizienten und wirksamen Rückkehr- und Rückübernahmepolitik ein gemeinsames System für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in der EU zu errichten. Gleichzeitig weist der Landtag jedoch darauf hin, dass der Vorschlag zur Ablösung der Rückführungsrichtlinie zum Erreichen der ausgegebenen Ziele im Ergebnis ungeeignet erscheint.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf EU-Ebene zur weiteren Optimierung der Effizienz der Rückführungsverfahren für eine Aufhebung der Regelung des sog. Trennungsgebots bei der Abschiebungshaft insoweit einzusetzen, als Abschiebungsgefangene grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen inhaftiert werden müssen. Den Besonderheiten, die mit der Unterbringung von Abschiebungsgefangenen auch nach Wegfall des Trennungsgebots einhergehen, kann und ist auch bei Unterbringung in gewöhnlichen Hafteinrichtungen Rechnung zu tragen, insbesondere dadurch, dass Abschiebungsgefangene getrennt von aus anderen Gründen inhaftierten Personen inhaftiert und Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte allein auf den Zweck der wirksamen Rückführung beschränkt werden.

Nach diesem müssen Abschiebungsgefangene in speziellen Hafteinrichtungen bzw. – beim Nichtvorhandensein solcher Hafteinrichtungen im Mitgliedstaat – gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen inhaftiert werden.

Des Weiteren wird die Staatsregierung aufgefordert, im Anschluss auch auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Gesetzesänderung vorgenommen wird.

### **Begründung:**

Am 11. März 2025 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über ein gemeinsames System für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaats-

angehöriger in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG (sog. Rückführungsrichtlinie) vorgelegt (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates). Ziel der EU ist ein Inkrafttreten der Rückführungsverordnung zeitgleich mit dem Gesetzespaket zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) Mitte 2026.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist dabei etwa die Ausweitung der Höchstfrist eines Einreiseverbots auf zehn Jahre (Art. 10 des Entwurfs), die Sanktionierung von fehlender Mitwirkung des Drittstaatsangehörigen im Rückführungsverfahren (Art. 21 f. des Entwurfs) und die Ausweitung der Dauer von Abschiebungshaft auf maximal 24 Monate (Art. 32 des Entwurfs). Hier wurden in Teilen auch Anregungen aus dem Freistaat Bayern berücksichtigt.

Dagegen besteht insbesondere im Bereich der Abschiebungshaft weiterhin ein erheblicher Reformbedarf, dem der bisherige Vorschlag der Europäischen Kommission nicht gerecht wird.

Das sog. Trennungsgebot ist derzeit in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 der Rückführungsrichtlinie geregelt und wurde durch § 62a Abs. 1 Satz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in nationales Recht umgesetzt. Die Regelung des Trennungsgebots soll gemäß dem Vorschlag in der neuen Rückführungsverordnung beinahe unverändert in Art. 34 Abs. 1 übernommen werden.

Stattdessen sollte das Trennungsgebot jedoch abgeschafft werden. Die Verpflichtung, für die Abschiebungshaft spezielle Hafteinrichtungen zu bauen und vorzuhalten, führt zu erheblichen finanziellen Mehrkosten, organisatorischen Schwierigkeiten und bürokratischen Belastungen. Dies zeigt auch die aktuelle Situation im Freistaat. Denn die Abschiebungshaft wird derzeit lediglich in drei Einrichtungen vollzogen: In der Abschiebungshaftanstalt Eichstätt (90 Haftplätze), der Abschiebungshaftanstalt Hof (150 Haftplätze) und der kombinierten Transit- und Abschiebungshafteinrichtung (kTA) des Bayerischen Landesamtes für Asyl und Rückführungen (LfAR) am Flughafen München (22 Haftplätze). Diese Kapazitäten sind oftmals stark ausgelastet. Die Abschaffung des Trennungsgebotes würde hier zu einer Ausweitung der potenziellen Haftplätze und damit zu einer deutlichen Entlastung und mehr Flexibilität führen. Darüber hinaus wäre bei einer tatsächlichen Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit von Rückführungen, wie sie die Europäische Kommission mit dem Entwurf der Rückführungsverordnung verfolgt, in der Folge ohnehin mit schnelleren Rückführungen und damit verbunden kürzeren Aufenthaltszeiten in Abschiebungshafteinrichtungen zu rechnen.

Bei Wegfall der mit dem Trennungsgebot derzeit einhergehenden besonders strengen Anforderungen an die Unterbringung von Abschiebungsgefangenen könnte die Abschiebungshaft – unter Berücksichtigung des justizeigenen Bedarfs an Haftplätzen und der Besonderheiten, die mit der Unterbringung von Abschiebungsgefangenen auch nach Wegfall des Trennungsgebots einhergehen werden – grundsätzlich auch in regulären Haftanstalten vollzogen werden.



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Holger Dremel, Petra Guttenberger, Petra Högl, Kerstin Schreyer, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Winfried Bausback, Michael Hofmann, Daniel Artmann, Barbara Becker, Maximilian Börtl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Thorsten Freudenberg, Sebastian Friesinger, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Thomas Pirner, Jenny Schack, Josef Schmid, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Steffen Vogel, Peter Wachler, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU**

### **Verbandsklagerecht reformieren, Betroffenheiten regionalisieren!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich gegenüber dem Bund für eine dahingehende Anpassung der Aarhus-Konvention einzusetzen, dass für das Klagerrecht von anerkannten Umweltvereinigungen das Erfordernis einer örtlichen Betroffenheit eingeführt wird. Dabei müssen deren Sitz und Wirkmittelpunkt innerhalb des Bundeslandes oder anderer vergleichbaren Gebietskörperschaft liegen, in welchem Umweltauswirkungen des jeweils infrage stehenden umweltrelevanten Vorhabens auftreten können.

### **Begründung:**

Anerkannte Umweltvereinigungen haben bei besonders umweltrelevanten Vorhaben nach deutschem Recht zunächst – wie jede rechtsfähige Organisation – die auch Bürgern zustehenden gerichtlichen Überprüfungsrechte. Wenn ihre individuellen Rechte durch ein solches Vorhaben betroffen sind, können sie das Vorhaben insoweit überprüfen lassen, wie es gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen könnte, die gerade auch dem Schutz dieser Rechte dient. So können sie zum Beispiel als Eigentümer eines Grundstücks gegen Bauvorhaben klagen, soweit ihre Eigentumsrechte durch dieses Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Zusätzlich sind die anerkannten Umweltvereinigungen wegen ihres besonderen Sachverständes und ihrer Gemeinwohlorientierung als „Anwälte der Natur“ mit einem weitergehenden Gerichtszugang ausgestattet: Anerkannte Umweltvereinigungen müssen – anders als Bürger – keine Verletzung eines eigenen subjektiven Rechts geltend machen, wenn sie nach den Vorgaben des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRg) oder des Naturschutzgesetzes des Bundes und ggf. der Länder gegen ein besonders umweltrelevantes Vorhaben klagen. Ausreichend ist,

dass sie durch ein solches Vorhaben in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich betroffen sind. Insoweit können sie die Einhaltung der für die Entscheidung der Behörde maßgeblichen Rechtsvorschriften – also die inhaltliche und verfahrensmäßige Rechtmäßigkeit des Vorhabens – gerichtlich kontrollieren lassen.

Dieses Verbandsklagerecht wird ausdrücklich begrüßt, da es eine wichtige Kontrollinstanz für umweltrelevante Planungen und Vorhaben darstellt. Allerdings zeigt sich in der Praxis zunehmend, dass dieses Recht auch ausufernd eingesetzt wird. So klagen teils Umweltverbände aus weit entfernten Regionen der Republik gegen Entscheidungen lokaler Behörden in bayerischen Regierungsbezirken – ohne ausreichende Kenntnis der regionalen Gegebenheiten und Herausforderungen. Dies untergräbt nicht nur das Vertrauen in die Legitimität des Klagerechts, sondern erschwert auch sachgerechte und ortsnahe Entscheidungsprozesse erheblich.

Daher sollte für das Verbandsklagerecht in der Aarhus-Konvention eine zwingende räumliche Beschränkung eingeführt werden. Das UmwRG des Bundes reizt die Grenzen der Aarhus-Konvention in dieser Hinsicht zwar bereits aus, ist aber in der Praxis nicht geeignet, ein Ausufern des Verbandsklagerechts wirksam einzudämmen: Nach aktueller Rechtslage kann eine anerkannte Umweltvereinigung gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG Rechtsbehelfe nur dann einlegen, wenn sie u. a. geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich (...) durch die Entscheidung (...) berührt zu sein. Dies beinhaltet grundsätzlich auch eine räumliche Betroffenheit (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 UmwRG).

Die aktuelle Rechtslage in Deutschland wurde bereits unter der geltenden völker- und unionsrechtlichen Rechtslage nur für zulässig erachtet, da es die Verbände selbst in der Hand haben, die Satzung zu ändern und somit das Ziel der Aarhus-Konvention nicht unterlaufen würde, einen möglichst weiten Zugang zu Gerichten (vgl. Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention) zu gewähren (siehe ACCC/C/2008/31). Wie aus der Liste über die vom Bund anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen ersichtlich wird, liegen nur bei wenigen Umwelt- und Naturschutzvereinigungen entsprechende örtliche Beschränkungen des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs vor. Da der satzungsgemäße Aufgabenbereich letztlich von den Zielen der Verbände abhängt, hat sich dieses Instrument als nicht ausreichend wirksam erwiesen, um das Verbandsklagerecht auf örtliche Betroffenheiten zu beschränken.

Auch die aktuelle Novellierung des UmwRG zeigt, dass die Möglichkeiten des Bundes an dieser Stelle limitiert sind, das Verbandsklagerecht im Sinne einer örtlichen Betroffenheit weiter zu beschränken. Insbesondere Art. 3 Abs. 9 Aarhus-Konvention, wonach eine juristische Person nicht aufgrund ihres eingetragenen Sitzes oder aufgrund des örtlichen Mittelpunkts ihrer Geschäftstätigkeit benachteiligt werden darf, steht einer weiteren örtlichen Beschränkung entgegen.

Daher ist hierfür zunächst eine entsprechende Änderung der Aarhus-Konvention und anschließend der UVP-Richtlinie (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) der EU erforderlich.

Auch wenn das Klagerecht von Umweltverbänden auf Art. 9 der Aarhus-Konvention zurückgeht, darf die Teilnahme an dieser Konvention nicht als pauschale Legitimation herangezogen werden, um das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben vor Ort lahmzulegen. Vielmehr sollte auch die Aarhus-Konvention – wie das Recht insgesamt – als dynamisches Instrument verstanden werden, das bei Bedarf angepasst und weiterentwickelt werden kann.